Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10913

04. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung der Bundesregierung
– Drucksache 13/10361 Nr. 2.6 –

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt
KOM (98) 42 endg.; Ratsdok. 5910/98

A. Problem

Die biologische Vielfalt (Artenvielfalt) ist für die Erhaltung des Lebens auf der Erde von wesentlicher Bedeutung und hat in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller, ästhetischer Hinsicht und für die Erholung eine wichtige Funktion. Dem Bericht des VN-Umweltprogramms über die Artenvielfalt zufolge nimmt die Artenvielfalt auf der ganzen Welt schneller ab als je zuvor. Um dem entgegenzusteuern sind auch koordinierte internationale Anstrengungen notwendig. Den Rahmen dafür bietet das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutz-Übereinkommen). Nach Artikel 6 des Übereinkommens muß jede Vertragspartei nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln.

In der Mitteilung der Kommission wird der Entwurf einer Gemeinschaftsstrategie der Europäischen Union zur Erhaltung der Artenvielfalt vorgelegt. Ihr Ziel ist es, die nationalen Strategien zu ergänzen. Sie konzentriert sich auf die Weiterentwicklung und Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen.

B. Lösung

1. Der Ausschuß nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis.

2. Annahme einer Entschließung, in der die deutliche Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes durch die Umweltpolitik der Bundesregierung begrüßt und die Bundesregierung

u. a. aufgefordert wird, so bald wie möglich noch ausstehende Strategieelemente zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Flächen unter Erhalt der biologischen Vielfalt in verschiedenen Bereichen zu erarbeiten.

Mehrheitsentscheidung

3. Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Entwicklung tierschutzgerechterer Kennzeichnungsmethoden als den in der Verordnung EG Nr. 939/97 vorgesehenen Transponder zu fördern und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß diese Kennzeichnungsmethode in der Verordnung – soweit möglich – durch tierschutzgerechtere Methoden ersetzt wird.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt KOM (98) 42 endg.; Ratsdok. 5910/98 (Anlage 1) zur Kenntnis zu nehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Umweltpolitik der Bundesregierung hat bereits zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes geführt; u. a. wurden

   - Emissionen drastisch reduziert und so eine spürbare Verbesserung der Luftqualität erreicht;
   - belastende Einträge in Gewässer deutlich vermindert und so eine spürbare Verbesserung der Gewässergüte erzielt. Wichtige Ziele wurden bereits erreicht.

   Jetzt kommt es darauf an, weitere Verbesserungen beim Schutz des Naturhaushaltes zu erreichen. Bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt (Vielfalt der Ökosysteme, Vielfalt der Arten, innerartliche Vielfalt) muß weltweit die Trendwende erst noch erreicht werden. Nach den „Roten Listen" des Bundesamtes für Naturschutz ist für Deutschland festzustellen:

   - Von den erfaßten Biotoptypen sind gegenwärtig viele in ihrem Bestand gefährdet oder von Vernichtung bedroht.
   - Mehr als die Hälfte der Wirbeltierarten wird als ausgestorben oder gefährdet eingestuft.

   Derzeit liegen die luftgetragenen Nährstoffeinträge noch erheblich über dem, was bestimmte heimische Ökosysteme, wie z.B. Wälder, Moore oder natürliche Nährstoffmangelstandorte, ohne nachhaltige Strukturveränderungen aufnehmen können.

   Irreversible Veränderungen des Naturhaushaltes, die dessen Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen und die biologischen Vielfalt gefährden, müssen vermieden werden, da sie auf Dauer auch die menschlichen Lebensgrundlagen bedrohen. Das ist nicht hinnehmbar.

   Durch die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (21. Dezember 1993), aber auch durch die rechtliche Verankerung des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998) und die Umsetzung der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie durch das im März 1998 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des

Bundesnaturschutzgesetzes sind gute Voraussetzungen für den umfassenden Schutz des Naturhaushaltes geschaffen worden.

Es gilt nun, die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt voranzutreiben und die Anstrengungen zum Schutz des Naturhaushaltes in einzelnen Politikbereichen weiter zu bündeln, aufeinander abzustimmen, zu verstärken und die Integration des Naturhaushaltsschutzes in alle relevanten Politikbereiche so zu verbessern.

II. Im Mai 1998 findet in Bratislava/Slovakien die 4. Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt statt. Deutschland war maßgeblich am Zustandekommen dieses Übereinkommens beteiligt. Deshalb und aus eigenem Interesse ergibt sich eine besondere Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, das Übereinkommen wirksam und zielstrebig in Deutschland umzusetzen. Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß die Länder hierbei weitreichende eigene Verpflichtungen haben. Der Deutsche Bundestag begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Deutschen Nationalbericht und insbesondere das hier genannte sektorübergreifende strategische Rahmenkonzept, mit dem auf politischer Ebene in Bund und Ländern eine effektivere Zusammenarbeit zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt praktiziert werden kann. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieses sektorübergreifende strategische Rahmenkonzept auf Bundesebene beispielhaft und in vorbildlicher Weise umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einbeziehung von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsprechend der Agenda 21 bei der Erarbeitung des Deutschen Nationalberichts. Nur durch Schaffung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses und in gemeinsamer Anstrengung wird es möglich sein, die Faktoren, die die biologische Vielfalt gefährden, als gemeinsames Problem zu erkennen und ihnen entgegenzutreten.

III. Der Deutsche Bundestag befürwortet zum Schutz des Naturhaushaltes nachdrücklich die Umsetzung des Konzepts der differenzierten Landnutzung auf der gesamten Fläche, bestehend aus

- Flächen, die in erster Linie dem Schutz des Naturhaushaltes dienen (ökologische Vorrangflächen),
- Flächen, die genutzt werden und auf denen durch besondere Maßnahmen ein hinreichender Schutz des Naturhaushaltes gewährleistet wird, und
- Flächen, die unter Beachtung von Mindeststandards (insbesondere des abiotischen Ressourcenschutzes) genutzt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, so bald wie möglich noch ausstehende Strategieelemente

zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Flächen unter Erhalt der biologischen Vielfalt in verschiedenen Bereichen zu erarbeiten.

IV. Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, daß die Länder ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem aus ökologischen Vorrangflächen schaffen, um die biologische Vielfalt in Deutschland zu sichern.

Der Deutsche Bundestag

- fordert die Länder auf, zur Umsetzung der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie baldmöglichst Gebiete entsprechend den Anforderungen der FFH-Richtlinie zu benennen und auszuweisen, um das angestrebte kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete NATURA 2000 zu schaffen;
- fordert Bund und Länder auf, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortung diese Benennungen für NATURA 2000 mit anderen geeigneten Flächen auf der Bundesebene zu einem bundesweiten Biotopverbundsystem zusammenzuführen und kartographisch darzustellen.

V. Für die Weiterentwicklung der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sind effiziente und umweltschonende Bewirtschaftungsmethoden von besonderer Bedeutung. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß es bisher nicht hinreichend gelungen ist, die verschiedenen wirtschaftlichen und naturschutzorientierten Ansätze und Förderprogramme auf den verschiedenen Ebenen aufeinander abzustimmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich im Rahmen der Verhandlungen zur Agenda 2000 bei der EU dafür einzusetzen, daß weiterhin Mittel für die Förderung umweltschonender Bewirtschaftungsmethoden (z.B. die Unterhaltung naturnaher Lebensräume) vorgesehen werden.

VI. Der Deutsche Bundestag ist besorgt darüber, daß die Bemühungen, durch spezielle Biotop- und Artenschutzmaßnahmen die biologische Vielfalt zu erhalten, durch die anhaltend hohen Stoffeinträge konterkariert werden. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb, schädliche Stoffeinträge deutlich zurückzuführen.

VII. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist eine wichtige Grundlage für die Realisierung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen nicht nur national, sondern auch international. Zu nennen sind hier insbesondere

- die Erarbeitung und Umsetzung eines Protokolls zur biologischen Sicherheit gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens zur sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen;

- die internationale Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu genetischen Ressourcen und der gerechten Aufteilung der Vorteile, die sich aus deren Nutzung ergeben, gemäß Artikel 15 des Übereinkommens durch Entwicklung von internationalen Rahmenrichtlinien oder – wo angebracht – von multilateralen Vereinbarungen;
- die Bemühungen zur Realisierung eines umwelt- und naturverträglichen Tourismus und die Entwicklung entsprechender internationaler Rahmenrichtlinien;
- die Verstärkung des gezielten Schutzes der Gebiete auf der Welt, die sich durch eine besonders hohe und weit überdurchschnittliche Häufung von biologischer Vielfalt (insbesondere Arten- und genetische Vielfalt) auszeichnen („Hot spots") u.a. durch ein entsprechendes Programm der GEF (Global Environmental Facility).

Auf der Tagesordnung der 4. Vertragsstaatenkonferenz steht auch das beabsichtigte Protokoll zur biologischen Sicherheit. Es hat sich gezeigt, daß die Erarbeitung des Protokollentwurfs zeitaufwendig ist, so daß das Protokoll zur biologischen Sicherheit voraussichtlich nicht wie geplant bereits Ende des Jahres 1998 vorliegen wird. Da das Protokoll zur biologischen Sicherheit das erste Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sein wird, kommt ihm besondere Bedeutung zu. Die Verhandlungen der schwierigen Tatbestände sind zeitaufwendig. Alle Beteiligten haben ein Interesse an klaren rechtlichen Lösungen, die auf einer gerechten Interessenabwägung beruhen.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung deshalb, sich in Bratislava dafür einzusetzen, daß das Protokoll zur biologischen Sicherheit nicht unter Zeitdruck, sondern mit der gebotenen Sorgfalt verhandelt werden kann.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß auf Initiative der Bundesregierung im März 1997 eine „Berliner Erklärung" zur biologischen Vielfalt und nachhaltigem Tourismus von 18 Staaten verabschiedet wurde. Das Thema nachhaltiger Tourismus wird im Mai 1998 bei der 4. Vertragsstaatenkonferenz in Bratislava behandelt. Dort soll die Chance genutzt werden, die Vertragsstaaten für das Anliegen geeigneter internationaler Vereinbarungen zu gewinnen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich in Bratislava für ein Mandat zur Erarbeitung internationaler Absprachen über umwelt- und naturverträglichen Tourismus sowie für eine international koordinierte Entwicklung nachhaltiger Tourismus- und Freizeitaktivitäten einzusetzen.

Wegen der Bedeutung der „Hot spots", den Gebieten mit besonders reicher biologischer Vielfalt, für den Schutz der biologischen Vielfalt weltweit nimmt der Deutsche Bundestag auf seinen bereits gefaßten Beschluß (Druck-

sache 13/7252 „Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch weltweite Ausweisung von Schutzgebieten") Bezug und bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit der EU bei der anstehenden 4. Vertragsstaatenkonferenz in Bratislava darauf hinzuwirken, daß ein kohärenter Förderplan für solche Gebiete von der GEF entwickelt und in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (SBSTTA) realisiert wird.

3. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Entwicklung tierschutzgerechterer Kennzeichnungsmethoden als den in der Verordnung EG Nr. 939/97 vorgesehenen Transponder zu fördern.

   Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich gleichzeitig bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, daß der Transponder in der genannten EG-Verordnung – soweit wie möglich – durch tierschutzgerechtere Kennzeichnungsmethoden ersetzt wird.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans-Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder
Berichterstatter

Ulrike Mehl
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Ulrike Mehl, Ulrike Höfken und Birgit Homburger.

I.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt KOM (98) 42 endg.; Ratsdok. 5910/98 (siehe Anlage) wurde mit **Überweisungsdrucksache 13/10361, Nr. 2.6** vom 3. April 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Die mitberatenen Ausschüsse haben die Mitteilung der Kommission jeweils einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

II.

Die biologische Vielfalt (Artenvielfalt) ist für die Erhaltung des Lebens auf der Erde von wesentlicher Bedeutung und hat in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller, ästhetischer Hinsicht und für die Erholung eine wichtige Funktion. Dem Bericht des VN-Umweltprogramms über die Artenvielfalt zufolge nimmt die Artenvielfalt auf der ganzen Welt schneller ab als je zuvor. Um dem entgegenzusteuern sind auch koordinierte internationale Anstrengungen notwendig. Den Rahmen dafür bietet das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutz-Übereinkommen). Nach Artikel 6 des Übereinkommens muß jede Vertragspartei nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln.

In der Mitteilung der Kommission wird der Entwurf einer Gemeinschaftsstrategie der Europäischen Union zur Erhaltung der Artenvielfalt vorgelegt. Ihr Ziel ist es, die nationalen Strategien zu ergänzen. Sie konzentriert sich auf die Weiterentwicklung und Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen.

III.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt KOM (98) 42 endg.; Ratsdok. 5910/98 in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, man begrüße die Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt. Auf den internationalen Konferenzen in Kyoto und Bratislava, an denen auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages teilgenommen hätten, sei einmal mehr deutlich geworden, daß sich nationale Vorstellungen sehr viel besser in die internationalen Verhandlungen einbringen ließen, wenn man die Unterstützung der EU habe. Über die Gemeinschaftsstrategie hinaus seien aber zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt noch weitere Maßnahmen erforderlich, um zu einem wirksamen Schutz des Naturhaushaltes zu kommen. Deshalb habe man einen Entschließungsantrag (siehe Ziffer 2 der Beschlußempfehlung) vorgelegt.

Man bedauere außerordentlich, daß es aus Zeitknappheit nicht gelungen sei, zu einem gemeinsamen Antrag zu kommen. Viele Überlegungen im eigenen Entschließungsantrag und in dem der Fraktion der SPD (Anlage 2) seien deckungsgleich. In einem weiteren Entschließungsantrag (siehe Ziffer 3 der Beschlußempfehlung) setze man sich für die Entwicklung tierschutzgerechterer Kennzeichnungsmethoden ein. In der Verordnung EG Nr. 939/97, die seit Mitte diesen Jahres auch in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht sei, würden Transponder zur Kennzeichnung vieler Tierarten vorgeschrieben. Es handle sich dabei um Mikrochips, die, in Glas oder Kunststoff gekapselt, Tieren implantiert würden und nach Anregung von außen eine für jeden Transponder individuelle Kodierung über ein entsprechendes Lesegerät sichtbar machten. Der Transponder sei eine zur Kennzeichnung nur begrenzt geeignete Methode, da er erstens nicht fälschungssicher, weil austauschbar sei (es sei denn, er wäre nach der Methode Kummerfeld in Knochen eingesetzt). Zweitens sei er bei vielen Tieren (Vögeln, Reptilien) nur unter Methoden zu setzen, die man bei bestem Willen nicht als tierschutzgerecht ansehen könne. Drittens entspreche seine Anwendung nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, da es andere, bessere Methoden gebe.

So sei mit Sicherheit das Ausnutzen von natürlichen Kennzeichen vorzuziehen. Im Moment stünden solche Methoden nicht für alle Tierarten zur Verfügung. Man sei aber sicher, daß mit etwas gutem Willen solche Methoden mit ausreichender Genauigkeit in wenigen Jahren zur Verfügung stünden, wenn es einen Bedarf dafür gebe. Da dieser Bedarf in der Vergangenheit nicht vorhanden gewesen sei, habe sich auch niemand ernsthaft Gedanken darüber gemacht, wie natürliche Kennzeichen von Tieren für ihre sichere und schnelle Identifizierung genutzt werden könnten. Im Gegensatz zu künstlich angebrachten Markierungen, egal welcher Art, seien die richtig ausgewählten, natürlichen Kennzeichen fälschungssicher, könnten mit großer Wahrscheinlichkeit durch moderne Datentechnik digitalisiert werden und könnten, da sie ohne jeden Eingriff ins Tier genutzt werden könnten, auch als einzige als wirklich tierschutzgerecht bezeichnet werden.

Der einzige erkennbare Nachteil sei, daß sie in der Hand des unkundigen Laien mitunter dazu führten,

daß er fürchte, nicht in der Lage zu sein, in allen Fällen die Merkmale richtig zu erkennen. Da aber in Zweifelsfällen sowieso Spezialisten befragt werden müßten, um die Arten richtig zu bestimmen, scheine dies ein relativ geringes Problem zu sein, das durch die Fälschungssicherheit mehr als aufgewogen werde. Man solle sich davor hüten, sich aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit hinter einer scheinbar einfacheren, aber dafür unsichereren Methode zu verstecken.

Daß auch die nicht unerheblichen Kosten für das Setzen des Transponders und für die Leseeinrichtungen neben der noch nicht eindeutig definierten Langfristtauglichkeit nebst den daraus eventuell erfolgenden Vollzugsproblemen durch die nicht gesicherte Nachweismöglichkeit beim Verlust oder technischen Ausfall eines Transponders wegen der zusätzlichen Rechtsunsicherheit gegen den Transponder sprächen, erwähne man nur der Vollständigkeit halber. Der Einsatz der Transponder sei deshalb auf solche Fälle zu begrenzen, wo er relativ unkritisch gesetzt werden könne, wie etwa bei vielen Säugetieren, oder wo sein Setzen aus anderen Gründen, wie etwa der leichten elektronischen Identifizierbarkeit in größeren Haltungen oder elektronisch überwachten Haltungen, gerechtfertigt scheine. Diese solle aber dann dem jeweiligen Halter überlassen bleiben.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde bedauert, daß die Konvention über die biologische Vielfalt insgesamt stiefmütterlich behandelt werde. Dies hänge u. a. damit zusammen, daß diese Konvention schwieriger zu handhaben sei als etwa die Klima-Rahmenkonvention. Man habe den Eindruck, daß beispielsweise auf der 4. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt in Bratislava im Mai diesen Jahres nicht die wichtigsten Themen diskutiert würden.

Im eigenen Antrag (siehe Anlage 2) versuche man aufzuzeigen, wie stark querschnittsorientiert das Thema „Biologische Vielfalt" sei und in welchen Politikbereichen insbesondere Konzepte zur Erhaltung der Artenvielfalt vorzulegen seien. Der von der Bundesregierung vorgelegte „Nationalbericht Biologische Vielfalt" sei zwar in seiner Analyse richtig, es fehlten aber die politischen Konzepte, um die biologische Vielfalt in Deutschland zu sichern. Man fordere daher die Bundesregierung auf, eine interministerielle Arbeitsgruppe in ähnlicher Weise wie beim Klimaschutz einzusetzen, von der eine übersichtliche Darstellung über die geplanten und bislang von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt gegeben und der Stand der Umsetzung dargestellt werde.

Dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (siehe Beschlußempfehlung Ziffer 2) könne man wegen seiner nur wenigen konkreten Maßnahmen nicht zustimmen. So werde beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Bemühungen, durch spezielle Biotop- und Artenschutzmaßnahmen die biologische Vielfalt zu erhalten, durch die anhaltend hohen Stoffeinträge konterkariert würden. Zum Thema „Ökologische Landwirtschaft" werde dann aber so gut wie nichts ausgesagt. Auch die Aufforderung an die Bundesregierung, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Agenda 2000 bei der EU dafür einzusetzen, daß weiterhin Mittel für die Förderung umweltschonender Bewirtschaftungsmethoden vorgesehen würden, sei wenig hilfreich. Statt dessen müsse in diesem Bereich offensiv vorgegangen werden, damit mehr Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Den zweiten Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Ziffer 3 der Beschlußempfehlung) halte man in der Sache für richtig. Obwohl man die gegebene Begründung in einigen Passagen nicht teile, werde man ihm zustimmen.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, dem Antrag der Fraktion der SPD (Anlage 2) könne man in seiner allgemeinen Form zustimmen. Es sei richtig, daß die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine Querschnittsaufgabe sei, zu der alle Ressorts aufgefordert seien. Derzeit könne davon allerdings leider nicht die Rede sein.

Was den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Ziffer 2 der Beschlußempfehlung) anbelange, so enthalte er zwar eine Reihe von allgemeinen Formulierungen, denen man zustimmen könne. So werde unter III zum Schutz des Naturhaushaltes die Umsetzung des Konzeptes der differenzierten Landnutzung gefordert. Die vorgenommene Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes mache aber deutlich, daß dieses Konzept dort keine Rolle gespielt habe. Von daher lehne man diesen Antrag ab.

Der Ausschuß lehnte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage 2) ab.

Der Ausschuß beschloß einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt KOM (98) 42 endg.; Ratsdok. 5910/98 (Anlage 1) zur Kenntnis zu nehmen.

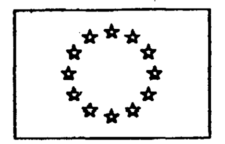
Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Entschließungsantrag (Ziffer 2 der Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Entschließungsantrag (Ziffer 3 der Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Bonn, den 2. Juni 1998

Dr. Norbert Rieder	**Ulrike Mehl**	**Ulrike Höfken**	**Birgit Homburger**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.02.1998
KOM(1998) 42 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

ÜBER EINE
GEMEINSCHAFTSSTRATEGIE
ZUR ERHALTUNG DER ARTENVIELFALT

I. EINLEITUNG

A) Die Herausforderung

1. Die biologische Vielfalt (Artenvielfalt) ist für die Erhaltung des Lebens auf der Erde von wesentlicher Bedeutung und hat in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller, ästhetischer Hinsicht und für die Erholung eine wichtige Funktion. Zusätzlich zu ihrem Wert an sich ist die Artenvielfalt Voraussetzung für unsere Anpassungsfähigkeit an neue Gegebenheiten. Ohne eine ausreichende Artenvielfalt wären die Auswirkungen beispielsweise einer Klimaänderung und von Seuchen wahrscheinlich verheerender. Sie ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Zukunft der Landwirtschaft und der Fischerei und somit für die Lebensmittelversorgung. Darüber hinaus ist die Artenvielfalt die Grundlage für viele industrielle Prozesse und für die Herstellung neuer Medikamente. Schließlich bietet die Artenvielfalt häufig Lösungen für die heutigen Verschmutzungsprobleme und die Krankheitsbekämpfung.

2. Dem Bericht des UN-Umweltprogramms über die Artenvielfalt zufolge nimmt die Artenvielfalt auf der ganzen Welt schneller ab als je zuvor. Die Lage in Europa ist ebenfalls bedenklich. Die reiche Artenvielfalt in der Europäischen Union hat sich im Laufe der Jahrhunderte aufgrund menschlicher Eingriffe allmählich verringert. In den vergangenen Jahrzehnten haben diese Eingriffe ungeheure Ausmaße angenommen. Im UNEP-Bericht heißt es, daß in manchen europäischen Ländern bis zu 24% der Arten bestimmter Kategorien wie Schmetterlinge, Vögel und Säugetiere inzwischen landesweit ausgerottet sind.

3. Betrachtet man die Ursachen des Rückgangs der Artenvielfalt, so ist eine Beschleunigung wahrscheinlich, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Im Dobris-Bericht der Europäischen Umweltagentur ist zu lesen: "Die Abnahme der Artenvielfalt in vielen Gebieten Europas ist in erster Linie auf intensive, teilweise gar industrielle Formen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, auf eine zunehmende Zerschneidung der übrigen natürlichen Lebensräume durch Infrastruktur und Verstädterung sowie auf den Massentourismus und die Verschmutzung von Wasser und Luft zurückzuführen [...] ein beschleunigter Rückgang der Artenvielfalt [ist] wesentlich wahrscheinlicher als eine Stabilisierung".

4. Die bisherigen Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gegen die Verringerung oder den Verlust der Artenvielfalt reichen nicht aus, um die derzeitige Entwicklung zum Stillstand zu bringen. Daher ist es dringend notwendig, daß die Gemeinschaft umgehend eine Strategie entwickelt und Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt ergreift.

B) Die Reaktionen

5. Aufgrund der weltweiten Dimension der Verringerung bzw. des Verlusts der Artenvielfalt und aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Arten und Ökosystemen über Staatsgrenzen hinaus sind koordinierte internationale Anstrengungen notwendig. Den Rahmen dafür bietet das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutz-Übereinkommen). Die Europäische Gemeinschaft

ratifizierte das Übereinkommen am 21. Dezember 1993. Das Artenschutz-Übereinkommen hat drei Ziele: die Erhaltung der Artenvielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Artenvielfalt wird im Artenschutz-Übereinkommen folgendermaßen definiert: "die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfaßt die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme".

6. Ferner muß jede Vertragspartei nach Artikel 6 des Übereinkommens im einzelnen

- "nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen, in denen unter anderem die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, die für die jeweilige Vertragspartei von Belang sind, zum Ausdruck kommen;

- die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, soweit möglich und sofern angebracht, in ihre diesbezüglichen sektoralen oder sektorenübergreifenden Pläne, Programme und Politiken einbeziehen."
  Die Konferenz der Vertragsparteien gibt eine zusätzliche Orientierungshilfe für die Ausarbeitung solcher Strategien[1].

7. Die Europäische Union spielt bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens weltweit eine Vorreiterrolle. Damit kommt sie nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nach, sondern dies entspricht auch den Erwartungen und Wünschen der Bürger in Europa, die nicht nur auf die erwiesene wirtschaftliche und ökologische Bedeutung der Artenvielfalt, sondern auch auf die ethische Forderung Wert legen, das vermeidbare Aussterben von Arten zu verhüten.

8. Die Strategie der Gemeinschaft zur Erhaltung der Artenvielfalt, die Gegenstand dieser Mitteilung ist, gibt den Rahmen für Maßnahmen und Instrumente der Gemeinschaft zur Einhaltung des Artenschutz-Übereinkommens vor. Eine zusammenfassende Bewertung der Bedeutung und des Stands der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union ist im ersten Bericht der Europäischen Gemeinschaft für die Vertragsparteien des Artenschutz-Übereinkommens zu finden. Der Bericht wird außerdem einen umfassenden Überblick über laufende und geplante Initiativen und Instrumente der Gemeinschaft, die zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens enthalten. Er ist daher ein wichtiges Referenzdokument für die Strategie.

9. Der Ministerrat äußerte in seinen Schlußfolgerungen vom 18. Dezember 1995 die Meinung, daß die Gemeinschaft in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsstrategie ausarbeiten solle, um die Lücken in ihren Schutzstrategien zu ermitteln und die biologische Vielfalt in andere Politikbereiche der Gemeinschaft zu integrieren, die die

---

[1] Beschluß II/7 der zweiten Konferenz sowie Beschluß III/9 der dritten Konferenz der Vertragsparteien des Artenschutz-Übereinkommens

Strategien, Programme und Pläne der Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung des Übereinkommens ergänzen.

10. Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Artenschutz-Übereinkommens. Sie haben daher entweder bereits entsprechende nationale Artenschutzstrategien entwickelt oder arbeiten daran. Indem die Mitgliedstaaten nationale Strategien ausarbeiten und anwenden, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens. Viele Mitgliedstaaten haben ein nationales Gremium, eine Versammlung oder einen Ausschuß für die Koordinierung beim Artenschutz eingesetzt. Alle haben die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt in sektorale oder sektorenübergreifende Politikbereich integriert oder beabsichtigen dies. Die Bereiche und Ansätze unterscheiden sich von Land zu Land je nach den jeweiligen besonderen Merkmalen und der Erheblichkeit der Belastungsfaktoren. Die Umwelt-, Land- und Forstwirtschafts- und Fischereipolitik stehen im allgemeinen an oberster Stelle. Häufig sind auch die Bereiche Wissenschaft und Technologie, Energie, Industrie, Verkehr, Tourismus und Freizeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung sowie Verteidigung betroffen. In ihren nationalen Strategien stellen die Mitgliedstaaten auf verschiedene Schwerpunktbereiche des Artenschutz-Übereinkommens heraus. Die Europäische Umweltagentur hat eine erste Bewertung der im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, vorgenommen[2]. Aktueller sind die Berichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Übereinkommens für die Konferenz der Vertragsparteien.

11. Voraussetzung für die wirksame Anwendung des Übereinkommens ist die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und auf Ebene der Gemeinschaft. Die Entwicklung und Anwendung nationaler Strategien in sämtlichen Mitgliedstaaten ist von wesentlicher Bedeutung, doch haben auch verschiedene Gemeinschaftsmaßnahmen eine erhebliche Auswirkung auf die Artenvielfalt. Die Gemeinschaft muß daher in diesen Bereichen tätig werden, um die nationalen Strategien zu ergänzen und sie nicht zu behindern. Die Strategie der Gemeinschaft konzentriert sich auf die Weiterentwicklung und Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen.

C) Anwendungsbereich und Ziele der Strategie

12. Angesichts der Rolle, die die Gemeinschaft in der Welt spielt, hat sie unbedingt darauf zu achten, daß ihre Maßnahmen und Instrumente, von denen einige einen erheblichen Einfluß auf die Artenvielfalt haben, die allgemeine Sorge widerspiegeln und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt beitragen.

13. Die vorgeschlagene Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt soll daher helfen, die Ursachen für die drastische Abnahme oder den Verlust der biologischen Vielfalt an der Quelle zu erkennen, zu verhüten und anzupacken. Dies wird dazu beitragen, der gegenwärtigen Verringerung bzw. dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken und Arten und Ökosysteme, darunter auch landwirtschaftsgebundene

---

[2] Europäische Umweltagentur, UN-Übereinkommen über die biologischen Vielfalt, Folgemaßnahmen in den EUA-Mitgliedstaaten. Kopenhagen, 1996.

Ökosysteme, sowohl in der Europäischen Union als auch anderswo angemessen zu schützen.

14. Die Entwicklung der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt fügt sich in das 5. Aktionsprogramm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" ein und ist im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu sehen, Umweltbelange grundsätzlich gemäß Artikel 130 r Absatz 2 EG-Vertrag in die anderen Politikbereiche einzubeziehen. Darüber hinaus ist sie Ausdruck der verstärkten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung, wie in dem noch nicht ratifizierten Vertrag von Amsterdam vorgesehen. Dort heißt es: "Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung [anderer] Gemeinschaftspolitiken insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden". Auch sind in der Strategie verschiedene Schlußfolgerungen des Rates sowie die einschlägigen Ziele der gesamteuropäischen Strategie zum Schutz der Landschaft und der biologischen Vielfalt berücksichtigt.

15. Die Gemeinschaftsstrategie gibt einen Rahmen für die erforderlichen Maßnahmen vor, um die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft aus Artikel 6 des Artenschutz-Übereinkommens zu erfüllen. Die für die Gemeinschaft relevanten Verpflichtungen sind in Teil II aufgeführt und in vier Schwerpunktbereiche untergliedert. Die Ziele für die betreffenden Bereiche der Gemeinschaftspolitik und die Gemeinschaftsinstrumente sind in Teil III enthalten.

16. Das Übereinkommen muß in der Gemeinschaft in zwei Phasen angewandt werden. Die Annahme dieser Strategie mit allgemeinen Leitlinien für Maßnahmen entspricht der ersten Phase. Die zweite Phase besteht in der Ausarbeitung und Durchführung von Aktionsplänen und sonstigen Maßnahmen der Kommission durch die jeweils zuständigen Dienststellen. In dieser zweiten Phase können die Ziele des Übereinkommens in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

17. Darüber hinaus werden durch die Aktionspläne und sonstigen Maßnahmen die Ziele jedes Schwerpunktbereichs mit denen der Politik besser abgestimmt. Durch die Einführung eines Mechanismus zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange in anderen Politikbereichen und bei anderen Instrumenten trägt die Strategie dazu bei, eine Lücke in der Artenschutzpolitik der Gemeinschaft zu schließen.

18. Die Aktionspläne und sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollten auf den bisherigen und den geplanten Maßnahmen aufbauen und diese ergänzen. Bei der Ausarbeitung von Aktionsplänen werden die Ziele und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen, die in den Strategie der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, damit ein zusätzlicher Nutzen, Kohärenz und Koordinierung gewährleistet sind. Wie das am besten erreicht werden kann, wird erst deutlich werden, wenn alle Strategien der Mitgliedstaaten vorliegen.

19. Da die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zahlreiche internationale Übereinkommen und Abkommen mit ähnlichen Zielen wie die des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unterzeichnet haben, gibt diese Strategie Leitlinien vor, wie die Kohärenz der in verschiedenen internationalen Foren ergriffenen Initiativen

gewährleistet werden kann. Diese Strategie wird daher auch dazu beitragen, den Zielen näherzukommen, die die Gemeinschaft im Rahmen anderer Übereinkommen verfolgt.

20. Der Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie und bei den Aktionsplänen und sonstigen Maßnahmen wird anhand verschiedener Artenvielfaltsindikatoren und meßbarer Zielvorgaben überwacht und bewertet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen beurteilen zu können und Anhaltspunkte für erforderliche weitere Maßnahmen zu erhalten. Wie die weitere Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung zu erfolgen haben, ist Teil IV zu entnehmen.

II. SCHWERPUNKTBEREICHE DER STRATEGIE

1. Die Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt umfaßt vier Schwerpunktbereiche. Für jeden dieser Bereiche werden die speziellen Ziele hervorgehoben, die mit den Aktionsplänen und sonstigen Maßnahmen erreicht werden sollen. Die Ziele ergeben sich aus den für die Gemeinschaft relevanten Verpflichtungen des Artenschutz-Übereinkommens und konkretisieren diese.

Schwerpunktbereich 1. Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt

2. Mit den Aktionsplänen in diesem Schwerpunktbereich will die Gemeinschaft Ökosysteme und Artenpopulationen in ihrer natürlichen Umgebung erhalten und, soweit nötig, wiederherstellen. Sie sollten auch dazu beitragen, Ökosysteme zu erhalten, in denen Nutzpflanzenarten und -sorten sowie Haustierrassen ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben. Die In-situ-Erhaltung muß in manchen Fällen mit zusätzlichen Ex-situ-Initiativen[3] einhergehen. Dieser Schwerpunktbereich umfaßt darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen, um eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherstellen zu können.

In-situ-Erhaltung

3. Die Gemeinschaft wird weiterhin die Einbindung von ausgewiesenen Gebieten in Netze, insbesondere das NATURA-2000-Netz der EU, unterstützen. Für zahlreiche wildlebende bzw. wildwachsende Arten, Nutzpflanzenarten und -sorten sowie Haustierrassen reicht ein System von Schutzgebieten jedoch nicht aus oder ist nicht angebracht. Daher ist es für die In-situ-Erhaltung wichtig, daß die Gemeinschaft bei ihren sektoralen und horizontalen Maßnahmen auch die Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im restlichen Gebiet, d. h. außerhalb der Schutzgebiete, berücksichtigt. Dieser Aspekt ist einer der schwerwiegendsten Lücken in der vorhandenen Schutzstrategie der Gemeinschaft. Daher sollte die Gemeinschaft folgende Maßnahmen ergreifen:

---

[3] In Artikel 2 des Artenschutz-Übereinkommens werden "In-situ-Bedingungen" definiert als "die Bedingungen, unter denen genetische Ressourcen in Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen und - im Fall domestizierter und gezüchteter Arten - in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben, leben. ... "Ex-situ-Erhaltung" bedeutet "die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume."

- Unterstützung der Erhaltung der besonderen Merkmale von Ökosystemen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung, daß die Populationsgröße, -struktur, -verteilung und -entwicklung natürlicher wildlebender bzw. wildwachsender Arten zufriedenstellend sind; Förderung von Bestandskonsolidierungsplänen für die am stärksten gefährdeten Arten;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Genpools wildlebender bzw. wildwachsender und domestizierter Arten und zur Verhinderung der genetischen Verarmung.

4. Das Vorkommen oder die Einführung nichtheimischer Arten oder Unterarten kann Ökosysteme aus dem Gleichgewicht bringen und zu Veränderungen führen. Dies kann durch Hybridisierung oder Konkurrenz möglicherweise irreversible Folgen für die heimischen Bestandteile der Artenvielfalt haben. Nach dem Vorsorgeprinzip sollte die Gemeinschaft Maßnahmen gegen eine Schädigung von Ökosystemen, prioritären Arten oder Lebensräumen, von denen sie abhängen, durch nichtheimische Arten ergreifen und zur Eindämmung, Beherrschung und, wenn möglich, Beseitigung der Risiken beitragen, die von ihnen ausgehen.

5. Darüber hinaus bietet die Biotechnologie zwar im allgemeinen der Gesellschaft zahlreiche potentielle Vorteile, aber die Einführung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt kann negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. Nach dem Vorsorgeprinzip hat die Gemeinschaft mit den Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG Maßnahmen zur Bewertung, Beherrschung oder Eindämmung der Risiken ergriffen, die mit der Verwendung und Freisetzung gentechnisch veränderter, möglicherweise die Artenvielfalt bedrohender Organismen verbunden sind. Ferner bemüht sich die Gemeinschaft tatkräftig um den Abschluß des Protokolls über Biosicherheit im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens bis Ende 1998. Mit dem Protokoll sollen auf internationaler Ebene Verfahren für den sicheren Transfer und die Verwendung von modifizierten Lebendorganismen sowie für den Umgang mit ihnen eingeführt werden, was besonders für die grenzüberschreitende Verbreitung von modifizierten Lebendorganismen relevant ist, die sich negativ auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt auswirkt. Außerdem soll es geeignete Verfahren für die vorherige Zustimmung in Kenntnis der Sachlage in diesem Bereich enthalten.

Ex-situ-Erhaltung

6. Genbänke, Aufzuchtzentren, Zoos und botanische Gärten können eine wichtige Rolle spielen, wenn diese im Rahmen eines koordinierten Wiedereinführungs- oder eines integrierten Erhaltungsplans tätig sind. Was Nutzpflanzenarten und -sorten, einschließlich Pflanzen für die Forstwirtschaft, sowie Haustierrassen anbelangt, muß die Genverarmung verhindert und ein reichhaltiger Genpool bewahrt werden, um das Überleben und die Qualitätsverbesserung der betroffenen Sorten und Rassen auf Dauer zu gewährleisten. Zur Unterhaltung angemessener Genbänke in der Gemeinschaft ist in manchen Fällen die Mitarbeit von Drittstaaten nötig. Die Gemeinschaft sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- Förderung einer angemessenen Ex-situ-Erhaltung sowohl wildlebender bzw. wildwachsender Arten als auch genetischer Ressourcen von mit Nutzpflanzen verwandten wildwachsenden Pflanzen, von sonstigen wildwachsenden Pflanzen und Haustierrassen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, soweit

sie für die Lebensmittelproduktion nützlich sind und in situ nicht erhalten werden können oder ihre In-situ-Erhaltung ernsthaft gefährdet ist;

- Veranlassung von Zoos, Aquarien, botanischen Gärten, Genbänken und Privatsammlungen Arten, Nutzpflanzensorten und Haustierrassen so zu halten, daß ihre Erhaltung garantiert wird, und nach koordinierten Aktionsplänen zu arbeiten, die auf die Wiederherstellung eines ausreichenden In-situ-Bestands der betreffenden Art abzielen.

Nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Artenvielfalt

7. Die Aktivitäten des Menschen können positive oder negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt haben. Eine eingehende Prüfung der Strategien, Maßnahmen, Programme, Pläne und Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt auf ihre Umweltverträglichkeit ist der Schlüssel zur Förderung der Nachhaltigkeit. Zunächst müssen Aktivitäten mit einer möglichen negativen Auswirkung ermittelt werden, damit Alternativlösungen gefunden werden können, mit denen diese Auswirkungen vermieden oder vermindert werden können. Zweitens müssen die wirksamsten Lösungen für die Erhaltung der Artenvielfalt gefunden werden. Die Gemeinschaft sollte daher folgende Maßnahmen ergreifen:

- Berücksichtigung der Ziele dieser Strategie in den Umweltverträglichkeitsprüfungen bei ihren sektoralen und sektorenübergreifenden Strategien, Plänen, Programmen, Politiken und Projekten;
- Entwicklung, soweit möglich, von Kosten-Nutzen-Analysen für die Gemeinschaftsstrategien, -pläne, -programme, -politiken und -projekte, die der Verwirklichung der Ziele dieser Strategie dienen;
- Entwicklung angemessener Methoden und Verfahren, die es den Betroffenen ermöglichen, sich an den Bewertungen und den Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen zu beteiligen.

8. Wirtschaftliche Anreize wie Beihilfen können ebenso wie Steuern und Abgaben erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. In manchen Fällen können sie zur Änderung oder zur Bewahrung der die biologischen Ressourcen berührenden Produktions- und Verbrauchsstrukturen genutzt werden. Die Gemeinschaft wirkt darauf hin, daß aufgeklärte Verbraucher möglichst individuelle Entscheidungen treffen können, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt zugute kommen. In der kürzlich erschienenen Mitteilung der Kommission über Umweltsteuern und -gebühren sind einige Vorschläge hinsichtlich dieser Ziele enthalten. Die Gemeinschaft sollte daher nach Möglichkeiten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einbeziehung der Werte der Artenvielfalt in Kosten-Nutzen-Analysen;
- Vergabe von Umweltzeichen auf der Grundlage von Lebenszyklusanalysen für Produkte, deren Herstellung, Verteilung, Verwendung oder Entsorgung Einfluß auf die biologische Vielfalt haben könnten;
- Berücksichtigung der Artenschutzbelange in Haftungsregelungen.

9. Neben der Auswahl und Einführung von Anreizen für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt muß auch die Abschaffung von Anreizen erwogen werden, die sich nachteilig auswirken. Das erfordert auch eine Überprüfung bestimmter Regelungen von Ansprüchen auf Nutzung biologischer Ressourcen, der vertraglichen

Mechanismen, der internationalen Handelspolitik und der Wirtschaftspolitik. Daher sollte folgendes im Mittelpunkt der Gemeinschaftsmaßnahmen stehen:

- Verwendung von Anreizen, die sich positiv auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt auswirken, statt Anreizen, die sich negativ auswirken;
- Beitrag zur Sozialverträglichkeit und wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Regelungen, die die Artenvielfalt fördern, sowie zur Abschaffung von Anreizen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt.

Schwerpunktbereich 2. Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile

10. Die Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile hat mit zahlreichen Aspekten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu tun, darunter mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und der Verteilung der Vorteile der Biotechnologie, mit Forschungs- und Handelspartnerschaften zwischen Anbietern und Nutzern genetischer Ressourcen, Technologietransfer, der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, Innovationen und Gebräuchen der eingeborenen und ortsansässigen Bevölkerung mit traditionellen Lebensformen.

11. Bezüglich der genetischen Ressourcen bekräftigt das Übereinkommen das souveräne Recht der Vertragsparteien zur Nutzung ihrer genetischen Ressourcen. Darüber hinaus ist festgelegt, daß die Vertragsparteien keine unangemessenen Beschränkungen erlassen sollen und daß der Zugang zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgt. Demnach müssen eine Reihe von Lösungen zur Regelung des Zugangs zu diesen Ressourcen in Erwägung gezogen werden. Die Gemeinschaft sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- Unterstützung angemessener multilateraler Regelungen;
- Unterstützung von Leitlinien für die bilaterale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis, insbesondere in Fällen, in denen nur einige Länder Zugang zu den fraglichen genetischen Ressourcen haben oder Zugang dazu brauchen;
- Unterstützung der Ursprungsländer genetischer Ressourcen bei der Entwicklung nationaler Strategien für die Erkundung biologischer Ressourcen und zur Regelung des Zugangs unter Berücksichtigung der einschlägigen multilateralen Systeme und Instrumente.

12. Der Begriff Technologietransfer sollte weit gefaßt werden. Es geht dabei um die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich des Zugangs zu Technologien und deren Verfügbarkeit sowie die institutionelle Entwicklung und den Aufbau von Kapazitäten zur Ermittlung und Nutzung angemessener Technologien, einschließlich einheimischer und traditioneller Technologien. Die Ziele sollten darauf beruhen, daß sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich nützliche Technologien vorhanden sind und daß ein angemessener rechtlicher und wirtschaftspolitischer Rahmen, einschließlich einer urheberrechtlichen Regelung, notwendig sind, um die technologische Zusammenarbeit und den Technologietransfer zu ermöglichen. Angemessene Technologien sind besonders

in Entwicklungsländern nötig. Die Gemeinschaft sollte sich daher um folgendes bemühen:

- verstärkte Entwicklung von Technologien für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt;
- Förderung des Transfers dieser Technologien in die Entwicklungsländer.

13. Die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit sollte insbesondere auf eine Stärkung der grundlegenden Fähigkeiten für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in den Entwicklungsländern und auf die Einführung gemeinsamer Forschungsprogramme abzielen, insbesondere in bezug auf die Ermittlung und Überwachung und auf den Erfahrungsaustausch. Die Gemeinschaft sollte

- sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft eine umfassende Anwendung der Kenntnisse und Technologien für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt, darunter der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der einheimischen Bevölkerung, fördern.

Schwerpunktbereich 3. Forschung, Bestimmung, Überwachung und Informationsaustausch

14. Es ist allgemein anerkannt, daß die derzeitigen Wissenslücken auf allen Ebenen im Bereich der Artenvielfalt eine erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens behindern. Dies sollte jedoch die laufenden Aktivitäten, die auf dem heutigen Kenntnisstand beruhen, nicht hemmen. Daher müssen die wichtigsten Bestandteile der Artenvielfalt wie auch deren Belastungsfaktoren und Bedrohungen verstärkt ermittelt und überwacht werden, wobei besonders die als Anhalt dienende Liste der Kategorien von wichtigen Bestandteilen zu beachten ist, die in Anhang I des Artenschutz-Übereinkommens enthalten ist. Gleichzeitig muß die Grundlagenforschung im Bereich der Artenvielfalt, ihrer Grundprinzipien, Konzepte und grundlegenden Mechanismen ausgebaut werden.

15. Die einschlägigen Aufgaben und Zielvorgaben des Aktionsplans und der sonstigen Maßnahmen sollten in den Maßnahmen des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung berücksichtigt werden. Die Bedeutung der Daten, über die die NRO, die Mitgliedstaaten, ihre Institute und Privatsammlungen verfügen, sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

16. Forschungsinitiativen sollten insbesondere auf den Arbeiten der Europäischen Arbeitsgruppe für Forschung und Artenvielfalt (EWGRB) aufbauen, die im Rahmen des Programms "Umwelt- und Klimaforschung" der GD XII der Europäischen Kommission eingerichtet wurde, und könnten folgende Schwerpunkte haben:

- Schaffung eines Netzes wichtiger europäischer, auf dem Gebiet der Artenvielfalt tätiger Forschungszentren, um die Grundlagenforschung zur Untersuchung der Bedeutung und der Funktionsmechanismen sämtlicher Aspekte der Artenvielfalt auf allen Ebenen zu fördern;
- Förderung geeigneter Forschungsarbeiten über die Funktionsmechanismen in der natürlichen Evolution der Artenvielfalt, einschließlich der Instrumente und Methoden, die zur Umsetzung der Artenschutzstrategie notwendig sind;

- Ausbau der Kenntnisse über Methoden zum Schutz der Artenvielfalt in der Natur, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und über die umfassendere Rolle der Artenvielfalt in wichtigen lebenserhaltenden Systemen;
- Ausbau der Kenntnisse über das Funktionieren der Biosphäre auf verschiedenen räumlichen Ebenen (weltweit, regional und lokal) und Analyse der Auswirkungen der menschlichen Aktivitäten auf die lebenserhaltenden Systeme;
- Unterstützung bei der Ermittlung der notwendigen Änderungen der Bestimmungen, Programme und politischen Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung und bei der gerechten Verteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der Artenvielfalt ergeben;
  in diesem Zusammenhang sollten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Globalisierung die politischen, organisatorischen und die verwaltungstechnischen Faktoren behandelt werden, die einen Einfluß auf die nachhaltige Nutzung und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Drittländern haben;
- Förderung der Erforschung der biologischen Vielfalt mit molekularbiologischen Meßmethoden und Validierung dieser Technologien;
- Förderung der Schaffung von Instrumenten und der Suche nach Partnern für die Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich der Forschung im Bereich sauberer Technologien und Technologien für die Ex-situ-Erhaltung;
- Förderung der Beurteilung der verschiedenen Formen der Artenvielfalt aus der Perspektive sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen;
- Unterstützung einer weltweiten gemeinsamen Einrichtung mit Drittländern, die sich mit Fragen insbesondere der nachhaltigen und schonenden Nutzung der Artenvielfalt in Ländern befaßt, die im Übergang zur Marktwirtschaft begriffen sind, sowie in Schwellenländern und Entwicklungsländern.

17. Was die Bestimmung anbelangt, wird die Gemeinschaft den Beitrag der Europäischen Umweltagentur und ihres Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (EIONET) dazu weiterhin unterstützen, die unter anderem folgende Aufgaben haben:

- eine Grundlagenstudie zur Bestimmung und Katalogisierung der wichtigen Bestandteile der Artenvielfalt, die entweder - in situ oder ex situ - vorhanden sind oder in den vergangenen 50 Jahren ausgestorben sind;
- Feststellung des Erhaltungszustands und der Entwicklung von Bestandteilen der Artenvielfalt;
- Bestimmung der einschlägigen Belastungsfaktoren und Bedrohungen für die Bestandteile der Artenvielfalt sowie der Ursachen dafür;
- Anwendung einer modernen Taxonomie, um wissenschaftliche Instrumente für Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Hinblick auf die Vervollständigung der Taxonomie-Kenntnisse entwickeln zu können.

18. Da die Überwachung und kontinuierliche Bewertung sämtlicher Bestandteile der Artenvielfalt in der Gemeinschaft sowie der Belastungsfaktoren und Bedrohungen, die sich auf sie auswirken könnten, praktisch nicht durchführbar sind, wird ein System von Indikatoren auf der Grundlage eines Arten- und Ökosystemansatzes[4] vorgeschlagen.

19. Die Gemeinschaft wird die Entwicklung dieses Systems in ihrem Forschungsprogramm unterstützen. Ferner werden solche Arbeiten im neuen Mehrjahresarbeitsprogramm der Europäischen Umweltagentur und ihres Netzes vorgesehen. Zusätzlich legt Eurostat im Rahmen seines entsprechenden Projekts[5] Belastungsindikatoren fest, die sich auf die biologische Vielfalt auswirken. Die Festlegung dieser Indikatoren und die Überwachung ihrer Entwicklung ist ein wesentliches Element dieser Artenschutzstrategie, da dadurch die nötigen Informationen zur Bewertung der Leistung und der Auswirkung der Aktionspläne und sonstigen Maßnahmen zusammengetragen werden können. Sie sollten daher folgendes vorsehen:

- Festlegung von Indikatoren zur Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung der Strategie und zur Feststellung, wie die Bestandteile der Artenvielfalt durch den Bereich berührt werden ;
- Mechanismen zur Überwachung der Entwicklung der Indikatoren u. a. für die Aktivitäten, die zur Verschlechterung von Lebensräumen führen, für nicht nachhaltige Erntemethoden, Schadstoffemissionen und die Freisetzung nichtheimischer Arten sowie genetisch veränderter oder lebender veränderter Organismen in die Umwelt oder deren Verbreitung.

20. Welche Bedeutung die Bewertungen und der internationale Informationsaustausch für die Ziele des Artenschutz-Übereinkommens haben, wird deutlich, wenn man an die grenzüberschreitende Natur vieler ökologischer Prozesse, die Wechselbeziehungen zwischen den Ökosystemen, die Wanderbewegungen verschiedener wildlebender Arten, die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zur Erhaltung des Genpools für Sorten von Nutzpflanzen und Haustierrassen sowie an die grenzüberschreitende Natur vieler Belastungsfaktoren und Bedrohungen für die Artenvielfalt denkt. Eine verstärkte grenzüberschreitende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen Vertragsparteien des Übereinkommens ist daher auf bilateraler wie auch auf regionaler Ebene ein wichtiges Ziel.

---

[4] Beispiele für mögliche Indikatoren auf lokaler Ebene sind der Rückgang einer Art, die Verwendung von Pestiziden oder eine Änderung der Verwendung von Pestiziden. Beispiele für Indikatoren auf Ebene der Gemeinschaft könnten der Anteil bedrohter Arten an der Gesamtheit der bekannten Arten, die Zerschneidung von Lebensräumen durch eine lineare Verkehrsinfrastruktur oder im Rahmen von NATURA-2000 ausgewiesene Gebiete sein.

[5] Beschrieben in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(94)670 endg.), "Leitlinien der EU über Umweltindikatoren und ein grünes Rechnungssystem: die Integration von Umwelt- und Wirtschaftsinformationssystemen."

21. Dies umfaßt auch die Unterstützung einer Konsolidierung des Übereinkommens und eine Weiterentwicklung des Vermittlungsmechanismus[6], der als wichtigstes Instrument für den internationalen Informationsaustausch über die Artenvielfalt gedacht ist. Die Europäische Umweltagentur und ihr Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET) sollten den Vermittlungsmechanismus der Gemeinschaft konsolidieren und weiterentwickeln, so daß dieser zu einem wirksamen Instrument zur Förderung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit werden kann. Diese sollte bedarfsorientiert und dezentralisiert sein und die für Analysen von Meta-Daten nützlichen Informationen liefern. Die Informationen, die der Vermittlungsmechanismus erbringen wird, sind besonders für die Zusammenstellung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Berichte und für die Information über den Fortschritt bei konkreten Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt von Bedeutung. Der Vermittlungsmechanismus der Gemeinschaft wird Verbindungen zu den Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten herstellen.

22. Daher sollten die Aktionspläne und sonstigen Maßnahmen folgenden Beitrag leisten:

- Ermittlung und Überprüfung der vorhandenen Mechanismen mit dem Ziel, den Informationsaustausch mit Hilfe des Vermittlungsmechanismus' der Gemeinschaft zu erleichtern;
- Auf- bzw. Ausbau von Systemen für den Datenaustausch auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene und Bereitstellung des vorhandenen Wissens über die biologische Vielfalt für die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger in für sie brauchbarer Form.

Schwerpunktbereich 4. Erziehung, Ausbildung und Aufklärung

23. Viele der Belastungsfaktoren und Bedrohungen der Artenvielfalt haben ihren Ursprung in der Wahrnehmung, der Einstellung und im Verhalten des Menschen. Auch wäre die Strategie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt schwer umzusetzen, wenn sich die Beteiligten der Artenvielfaltproblematik und der Lösungsmöglichkeiten nicht bewußt wären. Soll sich daran etwas ändern, sind langfristig konzertierte Bemühungen im Bereich der Bildung und Aufklärung notwendig.

24. Die Aufklärung der Öffentlichkeit ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, den Erfolg von Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt, zum Beispiel einer entsprechenden Verbraucherpolitik, sicherzustellen. Daher sollten Kampagnen und die wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Ziele des Artenschutzübereinkommens erwogen werden. Bei all diesen Aspekten spielen die NRO eine sehr wichtige Rolle.

25. Voraussetzung für die Umsetzung jeder Strategie für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt ist, daß die verschiedenen Beteiligten über einschlägige aktuelle Fachkenntnisse verfügen. Dazu müssen die Ausbildungssysteme dem wissenschaftlichen, technischen und technologischen Fortschritt angepaßt werden.

---

[6] Das Konzept und die Ziele des Vermittlungsmechanismus sind in Artikel 18 des Artenschutz-Übereinkommens festgelegt und werden durch die Entscheidungen I/3, II/3 und III/4 der Konferenz der Vertragsparteien weiterentwickelt.

26. Die Gemeinschaft sollte sich daher für folgende Maßnahmen einsetzen:
- Programme für Öffentlichkeitsarbeit, Erziehung und Aufklärung über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt;
- Programme zur Ausbildung der an der Umsetzung dieser Strategie beteiligten Personen auf Ebene der Gemeinschaft, der Einzelstaaten und der Kommunen;
- Aufbau von Kapazitäten zur Überwachung, Bewertung und Berichterstattung über die Auswirkungen der Strategien, Pläne, Programme, Politiken und Projekte der Gemeinschaft im Bereich der Artenvielfalt in Drittstaaten.

III. POLITIKBEREICHE

1. In den folgenden Absätzen wird die Bedeutung verschiedener Politikbereiche und Sektoren für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt hervorgehoben. Ferner ist aufgeführt, was die Gemeinschaft zur Umsetzung des Übereinkommens, wie in Teil II beschrieben, tun muß.

1) Erhaltung der Naturgüter

2. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Naturgüter setzt spezielle Maßnahmen für wildlebende bzw. wildwachsende Arten, einschließlich der Schaffung und Verwaltung von ökologischen Netzen im Rahmen von NATURA 2000, voraus.

ZIELE:
- *vollständige Umsetzung der Habitatrichtlinie*[7] *sowie Erfüllung der Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie*[8]*;*
- *Unterstützung der Vernetzung von ausgewiesenen Gebieten, insbesondere des NATURA-2000-Netzes der EU, und angemessene finanzielle sowie technische Unterstützung ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung;*
- *Entwicklung von Bewirtschaftungsplänen für ausgewählte bedrohte Arten und einige bejagbare Arten;*
- *Anwendung der CITES-Verordnung*[9] *der EU und Änderung der Verordnung entsprechend den weiteren Entscheidungen der Konferenz der CITES-Vertragsparteien.*

3. Initiativen für die Erhaltung der Artenvielfalt außerhalb der Schutzgebiete müssen entwickelt und gefördert werden. Die Gemeinschaft verfügt über kein umfassendes Rechtsinstrument in diesem Bereich, doch werden im Rahmen der Durchführung des 5. Aktionsprogramms Anstrengungen unternommen, um Umweltbelange in die sektorale und sektorenübergreifende Politik zu integrieren.

---

[7] ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992.

[8] ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979.

[9] ABl. Nr. L 61 vom 3.3.1997.

In diesem Zusammenhang ist der jüngste Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik besonders wichtig. Die Wasserquantität und -qualität sind (insbesondere hinsichtlich der Verschmutzung durch Pestizide und Düngemittel) wichtige Parameter für das Funktionieren aller Ökosysteme. Die konkurrierende und möglicherweise kollidierende Nachfrage verschiedener Sektoren nach dieser begrenzten Ressource macht die Wasserpolitik zu einem für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt strategisch überaus wichtigen Bereich.

Feuchtgebiete sind für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt von herausragender Bedeutung, wie im Ramsar-Übereinkommen und in der Mitteilung der Kommission über Feuchtgebiete anerkannt wurde.

ZIELE:
- *Entwicklung - in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten - von Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt außerhalb von Schutzgebieten;*
- *Benutzung der Wasser-Rahmenrichtlinie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt;*
- *Verbesserung der ökologischen Funktion des Bewuchses, einschließlich der Ufer- und Schwemmlandvegetation, zur Bekämpfung von Erosion und zum Schutz des Wasserkreislaufes, der die für die Artenvielfalt wichtigen Ökosysteme und Lebensräume mit Wasser versorgt;*
- *Untersuchung von Wasserquantität und -qualität im Vergleich zur Nachfrage bei jedem Flußbecken, unter Berücksichtigung der Bewässerung in der Landwirtschaft, der Energieerzeugung sowie der Nutzung in der Industrie, als Trinkwasser und für die Umwelt;*
- *Schutz von Feuchtgebieten in der Gemeinschaft und Wiederherstellung der ökologischen Merkmale geschädigter Feuchtgebiete.*

4. Verschiedene weltweite Prozesse haben globale, regionale oder lokale Auswirkungen auf die Artenvielfalt, insbesondere der Klimawandel, die Wüstenbildung, die Zerstörung der Ozonschicht. Die Auswirkungen des Klimawandels auf einige empfindliche Ökosysteme und Nutzpflanzensorten sowie die Folgen einiger Maßnahmen gegen die Klimaänderung können für die Ziele des Artenschutz-Übereinkommens von Bedeutung sein. Wieder- und Neuaufforstung sollten Maßnahmen umfassen, die einen Zusatzeffekt für die Artenvielfalt haben. Ferner sollten Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt auch Änderungen berücksichtigen, zu denen es infolge der beschleunigten Klimaänderung in Ökosystemen kommen kann. Die Auswirkungen des Abbaus der Ozonschicht auf die Produktivität der Meere und auf die Fischerei sowie auf einige Sorten von Nutzpflanzen und die Auswirkungen der Verwendung von ozonabbauenden Stoffen auf die lokale Artenvielfalt sind ebenso wichtige Punkte. Die Wüstenbildung hat einen tiefgreifenden Einfluß auf die Böden, die Erhaltung des Wasserkreislaufs und den Schutz verschiedener Ökosysteme. Die Folge sind eine Abnahme der Bodenproduktivität und das mögliche lokale Aussterben wildlebender bzw. wildwachsender Arten. Von dem Problem der Wüstenbildung sind besonders die Mittelmeerländer und andere Regionen außerhalb Europas betroffen.

ZIELE:

- *Bessere Koordinierung verschiedener Initiativen in den internationalen Foren in Fragen der Klimaänderung, der Zerstörung der Ozonschicht und der Wüstenbildung zur Vermeidung von Doppelarbeit, insbesondere in der Berichterstattung;*
- *Ermittlung von Wechselbeziehungen zwischen dem Artenschutz-Übereinkommen und Aktivitäten im Rahmen von geltenden internationalen Abkommen, um die Möglichkeiten für Synergien optimal zu nutzen.*

2) Landwirtschaft

5. Flächennutzungsstrukturen und -praktiken wirken sich erheblich auf die Artenvielfalt in Europa und in der ganzen Welt aus. In manchen Fällen kommen sie der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zugute, in anderen sind sie eine ernsthafte Bedrohung. In diesem Zusammenhang ist die Landwirtschaft sowohl mit Vorteilen als auch mit Belastungsfaktoren für die Artenvielfalt verbunden, was häufig von den Praktiken, der Biogeographie, den Weideperioden usw. abhängt.

6. Die landwirtschaftlichen Sektoren sind stark geprägt von unterschiedlich umfangreichen staatlichen Eingriffen, die oft zur Produktion von Waren und zu landwirtschaftlichen Praktiken geführt haben, die die Nachhaltigkeit nicht begünstigt bzw. nachhaltigere Praktiken verhindert haben. Die Produktivitätssteigerung geht häufig zu Lasten des Naturkapitals (fruchtbarer Boden, sauberes Wasser, natürliche und naturnahe Ökosysteme). Die Gründe für den Rückgang der Artenvielfalt werden deutlich, wenn man die Anreize und Hemmfaktoren für eine nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen betrachtet, die ein Land oder den einzelnen Landwirt ermuntern bzw. behindern.

7. Andererseits haben einige externe, durch die Landwirtschaft entstandene Faktoren jedoch die positiven Merkmale eines "öffentlichen Gutes". Felder und Weiden, Wälder und natürliche Gebiete sind Teil der ländlichen Landschaft. Ackerland bietet oder schafft oft einen wichtigen Lebensraum für Tiere. Land bzw. der Boden selbst spielen eine wichtige Rolle im Wasserkreislauf und bei der Ausfilterung schädlicher Gase wie Ammoniak aus der Luft.

8. Darüber hinaus haben die Landwirte ein Eigeninteresse an der nachhaltigen Flächennutzung und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt. Einige naturnahe Lebensräume können nur dann erhalten werden, wenn der Anbau in geeigneter Form fortgesetzt wird. In vielen Situation, in denen die landwirtschaftliche Produktion ein Schlüsselelement nachhaltiger Ökosysteme ist, würde die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu einer irreversiblen Beeinträchtigung verschiedener Lebensräume führen. Immer mehr Landwirte haben erkannt, daß mit umweltfreundlichen Praktiken und schnellen Fortschritten in den "grünen" Technologien Gewinne erzielt werden können. Solche Praktiken werden aber nicht im nötigen Umfang eingeführt, wenn die Landwirte nicht durch landwirtschaftliche und umweltpolitische Maßnahmen zusätzliche Anreize erhalten.

9. Aufgrund der Wechselbeziehung zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung einerseits und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt und der Notwendigkeit einer integrierten Flächennutzungsplanung

andererseits - wie in der Agenda 21 vorgesehen - sollte die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt in der Landwirtschaft auf einer Kombination von zwei miteinander verknüpften Ansätzen beruhen:

10. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung - in situ und ex situ - der genetischen Ressourcen von Arten, Sorten und Haustierrassen und mikrobiellen Lebensformen mit einem erwiesenen oder möglichen Wert als landwirtschaftliche Erzeugnisse und eine gerechte Aufteilung der Vorteile der Verwendung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft setzt eine Reihe von In-situ- und Ex-situ-Maßnahmen voraus. Erstens erfordert die In-situ-Erhaltung von lokalen Arten, Sorten und Haustierrassen ein angemessenes System sozioökonomischer Anreize sowie eine verstärkte Aufklärung der Verbraucher. Einige Landwirtschafts- und Zuchtaktivitäten tragen zur Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten bei. Zweitens sind die Genbänke in der Gemeinschaft nicht so weit entwickelt wie anderswo. Daher sollten in diesem Bereich Maßnahmen getroffen werden. Diese Initiativen würden dazu beitragen, den Bedürfnissen der weltweiten Ernährungssicherheit heute und in Zukunft nachzukommen, und sie sollten sich auf die Schlüsselelemente des globalen Aktionsplans für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Lebensmittel und die Landwirtschaft konzentrieren.

Die Initiativen der Gemeinschaft im Bereich der genetischen Ressourcen im Rahmen des Aktionsplans für die Landwirtschaft sollten u. a. auf den geltenden rechtlichen Bestimmungen aufbauen.

ZIELE:

- *Entwicklung von Maßnahmen, Programmen und Projekten, die der Umsetzung des globalen Aktionsplans zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Lebensmittel und die Landwirtschaft förderlich sind;*
- *Förderung der Entwicklung von Technologien zur Bewertung des Bestands genetischer Ressourcen;*
- *verstärkte Erhaltung - in situ und ex situ - der genetischen Ressourcen von nachgewiesenem oder möglichem Wert für Nahrungsmittel und die Landwirtschaft;*
- *Förderung der Entwicklung angemessener Genbänke für die In-situ- und Ex-situ-Erhaltung genetischer Ressourcen für Nahrungsmittel und die Landwirtschaft;*
- *Bemühung um die Gewährleistung, daß rechtliche Bestimmungen der Erhaltung genetischer Ressourcen nicht im Wege stehen.*

11. Zweitens, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von landwirtschaftsgebundenen Ökosystemen und ihre Beziehung zu anderen Ökosystemen. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Faktor der landwirtschaftlichen Ökosysteme. In manchen Fällen hat sie auch Einfluß auf andere Ökosysteme in der Umgebung oder in größerer Entfernung. In beiden Fällen könnten positive oder negative Wechselwirkungen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt entstehen. Die Landwirtschaft hat nach wie vor eine große Bedeutung für die Vielfalt von Ökosystemen und für die Schaffung und Erhaltung naturnaher Ökosysteme. Daher setzen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung landwirtschaftsgebundener Ökosysteme folgendes voraus:

a) Erhaltung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft mit dem Ziel, die positiven Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt zu

optimieren; Anerkennung und Unterstützung der Rolle der Landwirtschaft bei der Schaffung und Erhaltung naturnaher Lebensräume; Berücksichtigung der positiven Rolle nichtintensiver Landwirtschaftsmethoden für die Lebensräume wildlebender Tiere und wildwachsenden Pflanzen; Optimierung der positiven Auswirkungen der Landwirtschaftspraktiken und -produktionssysteme auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt; insbesondere ist die Beibehaltung einiger bewährter traditioneller Methoden der extensiven Landwirtschaft, zuweilen in Randgebieten, wichtig, wenn es darum geht, den Nutzen dieser Gebiete für die Artenvielfalt zu erhalten.

b) Minderung der negativen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Artenvielfalt. Insbesondere haben bestimmte Flächennutzungspraktiken, die Verwendung von agrochemischen Erzeugnissen ebenso einschneidende Auswirkungen auf die Artenvielfalt wie die Überweidung und die Verschmutzung durch einen Überbesatz an Vieh, die Monokultur, die Trockenlegung von Feuchtgebieten und die Beseitigung von Wallhecken sowie die Verwendung schwerer Maschinen. So können beispielsweise Pestizide die Erhaltung der Artenvielfalt beeinträchtigen, und das nicht nur an dem Ort, an dem sie verwendet werden, sondern auch in anderen Ökosystemen (d. h. durch Pestizidauswaschungen).

12. In diesem Zusammenhang sollte der Aktionsplan für die Landwirtschaft auf den vorhandenen und auf den in der Agenda 2000 vorgesehenen Strategien aufbauen und diese im Hinblick auf den Artenschutz ergänzen.

13. ZIELE:

- *Förderung der ökologischen Funktion ländlicher Gebiete;*
- *Berücksichtigung der Artenschutzziele in den relevanten Instrumenten der GAP;*
- *Förderung von Anbaumethoden, die die Artenvielfalt begünstigen, indem gegebenenfalls Beihilfen für die Landwirtschaft mit Umweltauflagen verbunden werden;*
- *Förderung guter landwirtschaftlicher Praktiken zur Verminderung des Risikos einer Verschmutzung und einer weiteren Schädigung der biologischen Vielfalt;*
- *Aufklärung der Erzeuger über das kurzfristige und langfristige Verschmutzungspotential bestimmter landwirtschaftlicher Praktiken und über die Bedeutung der Rolle sämtlicher Erzeuger als Schützer sowohl der Umwelt als auch der Artenvielfalt;*
  dazu muß auch eine integrierte Strategie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden entwickelt werden;
- *Förderung und Schutz der Arten und Sorten von Nutzpflanzen und Haustierrassen, die zur Erhaltung der Ökosysteme prioritärer wildlebender bzw. wildwachsender Arten gezüchtet werden müssen;*
- *Förderung und Unterstützung extensiver landwirtschaftlicher Systeme, insbesondere in den Gebieten mit hohem Landschaftswert;*
- *Weiterentwicklung der Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zur Optimierung des Nutzens für die biologische Vielfalt durch*
  1. *Ausbau der gezielten Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft*
  2. *Bewertung ihrer Wirkung anhand spezieller Artenvielfaltsindikatoren*

3. Erhöhung der einschlägigen Haushalts- und sonstigen Mittel, wie in der Agenda 2000 vorgeschlagen.

14. Der Einfluß der Handelspolitik auf die landwirtschaftliche Produktion und Flächennutzung ist für die Erhaltung der Artenvielfalt besonders wichtig. Direktinvestitionen von Erzeugern sollten eine starke Triebkraft für eine nachhaltige Entwicklung und den Artenschutz sein. Weltweite, regionale und bilaterale Handelsabkommen wirken sich bei ihrer Durchführung mit Sicherheit in vielen Ländern auf die Flächennutzung aus. Die weltweite Liberalisierung des Handels bewirkt bedeutende Änderungen in den vorhandenen Beihilfe- und Schutzsystemen. Zusammen mit einem Wandel der Handelsstrukturen werden die Änderungen in den weltweiten und regionalen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen wahrscheinlich mit einer Verlagerung oder Aufgabe traditioneller lokaler Produktionssysteme einhergehen oder zu deren Intensivierung führen müssen, damit sie konkurrenzfähig bleiben oder neue Märkte bedienen können.

15. In diesem Bereich können die Vorschriften für die Qualitätskennzeichnung zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen. Sie begünstigen den Erhalt eines Genpools für domestizierte Nutztierarten und Pflanzensorten und verhindert so die genetische Verarmung. Auch hilft sie, eine für den Artenschutz günstige Flächennutzung zu bewahren. Der organische Landbau sollte auch durch Kennzeichnungssysteme unterstützt werden. Wichtig ist ferner der Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie die Bescheinigung besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln. Dadurch können besondere landwirtschaftsgebundene Ökosysteme erhalten und die Artenvielfalt verbessert werden.

16. Ziele:

- *Förderung von Maßnahmen und Vorschriften im Agrarhandel, die der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt und den Leitlinien der Welthandelsorganisation Rechnung tragen.*

3) Fischerei[10]

17. Der zunehmende Druck, den der Mensch auf die marine und litorale Umwelt ausübt, macht die Berücksichtigung der Artenschutzbelange in der Meeresressourcenpolitik, einschließlich der Fischerei, und in den Abkommen zum Schutz der litoralen und marinen Umwelt und über die Fischerei erforderlich. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen und litoralen Ökosysteme sind zur Sicherung der Einkommensquellen der Fischer und Fischerorte von wesentlicher Bedeutung.

18. Zwar wirkt sich die Fischereipolitik maßgeblich auf die Erhaltung der Artenvielfalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen aus, doch konnte das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die nachhaltige Fischerei, noch nicht erreicht

[10] Die Ausdrücke Fischerei, Fischfang und Fischbestände in diesem Teil beziehen sich nicht nur auf Fischarten, sondern auch auf Weich- und Schalentiere, auf Meeressäugetiere und sonstige marine oder in Ästuaren lebende Tiere.

werden. Dazu ist die Einführung von Höchstgrenzen für die Befischung (fischereiliche Sterblichkeit) und eines Mindestbestands an Biomasse erforderlich, damit die nachhaltige Befischung einer Art oder einer Gruppe von Arten mit großer Wahrscheinlichkeit gesichert werden kann. Wenn für jede Art ein Höchstbefischungsgrad festgelegt wird, muß auch beschlossen werden, wie er eingehalten werden kann. Zur Begrenzung der Befischung sollten je nach Bedarf eine Obergrenze für die Fangtätigkeit, zulässige Gesamtfangmengen oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten beschlossen werden. Die Gemeinsame Fischereipolitik bietet die nötigen Mittel zur Festlegung sowohl der zulässigen Befischungsgrade als auch der Begleitmaßnahmen.

19. Die Forschung sollte erbringen, wie sichergestellt werden kann, daß die nicht ersetzbaren genetischen Ressourcen durch eine genetische Kontaminierung der heimischen Populationen durch Hybridisierung oder Konkurrenz nicht verlorengehen. Ferner erfordert eine Berücksichtigung der Ziele des Artenschutz-Übereinkommens im Fischereisektor Maßnahmen auf drei Ebenen:
a) Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände, b) Schutz der Arten, die nicht gezielt befischt werden, und c) Verhütung der Auswirkungen der Aquakultur auf verschiedene Ökosysteme. Diese verschiedenen Ebenen sollten auch im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten berücksichtigt werden.

20. ZIELE:

- *Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände und Futtergebiete;*
- *technische Schutzmaßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände; zur Verfügung stehende Maßnahmen sind beispielsweise Fangverbotszonen (hauptsächlich zum Schutz dichter Jungfischkonzentrationen) und Größe der Maschenöffnungen; jede Maßnahme sollte je nach ihrer Wirkung und dem erwarteten Schutzeffekt angewandt werden;*
- *Verringerung der Auswirkungen der Fischerei und anderer Tätigkeiten des Menschen auf nicht befischte Arten und auf die marinen und litoralen Ökosysteme im Interesse einer nachhaltigen Nutzung der marinen und litoralen Artenvielfalt;*
- *Vermeidung von Aquakulturpraktiken, die durch die Beanspruchung gefährdeter Gebiete, z. B. Mangroven in Drittweltländern und Gezeitenzonen in der Gemeinschaft. durch die Verschmutzung aufgrund des Inputs und Outputs von Zuchtbetrieben und durch genetische Kontaminierung mit gegebenenfalls freigelassenen oder entwichenen gezüchteten Arten oder Sorten den Erhalt von Lebensräumen gefährden können.*

4) Regionalpolitik und Raumplanung

21. Die Kommission hebt in ihrer Mitteilung "Europa 2000+: Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Raumordnung" hervor, wie die Raumplanung zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Ökosysteme beitragen kann. Die Raumplanung kann in der Tat flächendeckend einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt leisten:

a) auf lokaler und regionaler Ebene, indem der von einer nachhaltigen Flächennutzung - vor allem in sozioökonomischer Hinsicht - erwartete Nutzen herausgestellt wird, wo dies eine Partnerschaft zwischen den

Kommunal-/Regionalverwaltungen, der Wirtschaft, der einheimischen Bevölkerung, den NRO und den Schützern der biologischen Vielfalt fördern kann; und

b) auf strategischer Ebene, indem Verbindungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und zwischen den Politikbereichen, die für die gleichen Naturgüter zuständig sind, hervorgehoben werden; Raumplanung bedeutet die Festsetzung gemeinsamer langfristiger Ziele, die durch miteinander zu vereinbarende Maßnahmen verfolgt werden, welche auf die sozioökonomischen und ökologischen Merkmale des betreffenden Raums zugeschnitten sind.

22. Durch die Raumplanung sollte eine nachhaltige Flächennutzung gefördert und gleichzeitig eine ausgewogenere geographische Verteilung der Wirtschaftstätigkeit sichergestellt werden. Sie sollte dazu beitragen, den zu starken Druck auf bestimmte Teilgebiete abzufangen, und den ökologischen Anforderungen in sämtlichen Gebieten Rechnung tragen. Die Kommission hat in ihrem Demonstrationsprogramm für das integrierte Management der Küstengebiete, in dem unter anderem die Artenvielfalt behandelt wird, auch Aspekte der Raumordnung berücksichtigt. Zur Förderung einer europaweiten Raumplanung wird z. Zt. das europäische Raumentwicklungskonzept ausgearbeitet. Der erste offizielle Entwurf wurde auf der informellen Ministertagung von Nordwijk im Juni 1997 gebilligt. Die Artenvielfalt wird in dem Entwurf in dem Abschnitt über die Bedrohung des natürlichen und kulturellen Erbes Europas behandelt. Ferner wird zum Ausdruck gebracht, daß zur Vermeidung eines weiteren Rückgangs der Artenvielfalt bestimmte lokale Faktoren bei Maßnahmen, die sich auf die Raumordnung auswirken, berücksichtigt werden müssen.

23. Allgemein ist bei regionalen Hilfsmaßnahmen ein umfassender und integrierter Ansatz zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt am besten geeignet. In Fördergebieten und besonders dort, wo die Artenvielfalt noch sehr reich ist, könnten regionale Entwicklungskonzepte und Strukturfondsprogramme die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung umfassen.

24. In diesem Zusammenhang sollte das Augenmerk besonders auf die ländlichen Gebiete gerichtet werden, in denen häufig eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung notwendig ist, um den Verlust der Artenvielfalt und eine Schädigung von Lebensräumen zu verhindern. Strategien zur ländlichen Entwicklung können zum Schutz und zur Verbesserung dieser Umweltgüter beitragen. Durch die Förderung des Landschaftschutzes und strengerer Umweltvorschriften für die Flächennutzung leisten Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Flächennutzung und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt.

25. ZIELE:

- *Unterstützung der Maßnahmen, die in den Raumordnungsinitiativen vorgeschlagen wurden und zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt in ganz Europa beitragen können; besondere Aufmerksamkeit sollte auf folgende Aspekte gerichtet werden:*
- *grüne Korridore und Pufferzonen*
- *ungeschützte und empfindliche Gebiete mit einer reichen Artenvielfalt, wie Berge, Küstengebiete und Inseln*

– *ländliche Gebiete, um Synergien zwischen den Zielen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Erhaltung der Artenvielfalt besser nutzen zu können;*
- *Einführung einer integrierten Bewirtschaftung und Planung in den Küstengebieten unter Berücksichtigung der Fischerei, Schiffahrt, Küsteninfrastruktur und der Auswirkungen der im Hinterland betriebenen Land- und Forstwirtschaft;*
- *Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage einer integrierten Raumplanung;*
- *Unterstützung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung im Rahmen von Durchführungsprogrammen sowie grenzüberschreitenden Kooperationsprogrammen, einschließlich Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt; diese könnten zur Erhaltung der Umweltqualität besonders in Fördergebieten mit reicher Artenvielfalt aus den Strukturfonds unterstützt werden;*
- *Gewährleistung, daß die aus den Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen, die hauptsächlich auf den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtet sind, die Artenschutzvorschriften der Gemeinschaft nicht verletzen.*

5) Wälder

26. Die biologische Vielfalt ist hinsichtlich Arten, Erbgut und ökologischen Prozessen weltweit in den Wäldern am größten. Die Wälder sind für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt an sich schon wichtig. Darüber hinaus spielen sie aber auch eine große Rolle bei Maßnahmen gegen die Klimaänderung und bei der Verringerung ihrer Auswirkung auf andere Ökosysteme. Die wirtschaftliche Existenz vieler ländlicher Gemeinden hängt von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Wälder ab. Ferner sind die Wälder ein lebenswichtiges Gut für die derzeit lebenden und künftigen Generationen. Zwar sind Wiederaufforstungsprogramme für den Erhalt des Waldbestands unumgänglich, doch sollte bei der Aufforstung und Wiederaufforstung von Gebieten dafür gesorgt werden, daß wichtige und/oder wertvolle Ökosysteme (z.B. Feuchtgebiete, Steppen, Heidelandschaften usw.) nicht gefährdet und keine ungeeigneten Baumarten gepflanzt werden. Daher muß auf ausgewogene Art und Weise dazu beigetragen werden, daß die biologische Vielfalt in den Wälder erhalten und gegebenenfalls verbessert wird, daß der Zustand des Waldes und das ökologische Gleichgewicht gewahrt bleiben und daß Rohstoffe für die Holzindustrie sowie die von der Gesellschaft benötigten Güter und Dienstleistungen nachhaltig produziert werden.

27. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt kann auf drei Ebenen erfolgen:

a) Auf weltweiter Ebene sind die Tropenwälder und einige Wälder in der borealen Zone heute aufgrund drastischer Rodung, Schädigung oder Qualitätsabnahme infolge von Eingriffen des Menschen so gefährdet wie nie zuvor in der Geschichte. Die Gemeinschaft betrachtet es als absolut notwendig, der Zerstörung einen Riegel vorzuschieben und den Trend umzukehren, und macht daher die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu einem Schwerpunkt ihrer Entwicklungszusammenarbeit (siehe Kapitel über Entwicklungszusammenarbeit). Wichtig für die Ziele des Artenschutz-Übereinkommens ist vor allem die Umsetzung der Empfehlungen der zwischenstaatlichen Gruppe für die Probleme der Wälder. Die Gemeinschaft hat sich in dieser Gruppe für die Entwicklung eines verbindlichen

Instruments zum Schutz der Wälder unter anderem mit dem Ziel eingesetzt, den Schutz der Artenvielfalt auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder zu verbinden, und wird dies auch weiterhin tun.

b) Auf gesamteuropäischer Ebene hat die Gemeinschaft die Entschließungen zum Schutz der Wälder in Europa unterzeichnet, die auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa verabschiedet wurden. In der Entschließung H2 der Helsinki-Konferenz wurden allgemeine Leitlinien für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der europäischen Wälder festgelegt. Ferner sind in der Entschließung H1 über allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa Verweise auf den Schutz und, wenn nötig, die Verbesserung der Artenvielfalt enthalten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an der dritten Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" hervorzuheben, die im Oktober 1995 in Sofia stattfand. Die Konferenz unterstützte die gesamteuropäische Strategie für biologische und landschaftliche Vielfalt. Beide Teilstrategien wurden später eng koordiniert. Für die Jahre 1997 bis 2000 wurde ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur Erhaltung und Verbesserung der Arten- und Landschaftsvielfalt in Waldökosystemen vorgeschlagen.

c) In der Gemeinschaft ist die Forstwirtschaft im Prinzip Sache der Einzelstaaten. Die Gemeinschaft hat jedoch verschiedene Initiativen zum Schutz der Wälder ergriffen, insbesondere zum Schutz vor Luftverschmutzung und Waldbränden, zur Aufforstung, Verbesserung von Forstflächen, zur Entwicklung der Waldinfrastruktur und für die erste Verarbeitungsstufe forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, zur Erhaltung der genetischen Ressourcen der Wälder, zur Sammlung und, wenn nötig, zum Vergleich oder zur Ergänzung der Angaben der Mitgliedstaaten über ihre Forstwirtschaft sowie zur forstwirtschaftlichen Forschung, die durch die spezifischen Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaft für Landwirtschaft, Umwelt, Biotechnologie und Energie unterstützt werden.

28. Die forstwirtschaftliche Strategie der Europäischen Union, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 30. Januar 1997 gefordert hat, sollte Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt in den Wäldern umfassen.

29. ZIELE:

- *Förderung der Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung der Artenvielfalt als einem wesentlichen Element nachhaltiger Waldbewirtschaftung auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene;*
- *Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2080/92 des Rates zur Optimierung des Nutzens der biologischen Vielfalt;*
- *Gewährleistung, daß bei der Aufforstung ökologisch interessante und bemerkenswerte Gebiete und Ökosysteme nicht geschädigt werden, aber gleichzeitig für eine Nettoausweitung der Waldfläche gesorgt wird, um ihre Funktion als Kohlenstoffsenke zu verstärken und damit der Klimaänderung entgegenzuwirken;*
- *Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, bei der die ökologischen Merkmale der betroffenen Gebiete nicht beeinträchtigt werden, und einer*

Wiederherstellung und Sanierung der entwaldeten Gebiete; heimische Arten und Samen sollten gegebenenfalls bevorzugt werden; wenn lokale Ökosysteme durch neu eingeführte fremde Arten ersetzt werden, sollten stets gleichzeitig ausreichende Maßnahmen zum Schutz der heimischen Tiere und Pflanzen getroffen werden;

- *Entwicklung spezifischer, praktikabler, kostengünstiger und wirksamer Bewertungssysteme für die Artenvielfalt und von Methoden zur Bewertung der Auswirkungen ausgewählter Forstpflege- und -bewirtschaftungsverfahren auf die Artenvielfalt;*
- *Förderung der internationalen Forschung zur Untersuchung der Auswirkungen einer möglichen Klimaänderung auf die Waldökosysteme, der etwaigen Anpassung der Waldökosysteme an die Klimaänderung und der Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Waldökosysteme, wie in der Entschließung Nr. 4 der Ministerkonferenz von Helsinki zum Schutz der Wälder in Europa dargelegt;*
- *Förderung der Umsetzung der allgemeinen Leitlinien für die Erhaltung der Artenvielfalt der europäischen Wälder (Entschließung H2 der Helsinki-Konferenz) und der Empfehlungen der zwischenstaatlichen Gruppe für die Erhaltung der biologischen Vielfalt.*

6) Energie und Verkehr

30. Die Bereiche Energie und Verkehr beeinflussen durch die Klimaänderung und die Versauerung weltweit und regional die Artenvielfalt. Hinzu kommt die - eher örtliche - Auswirkung der Infrastruktureinrichtungen für den Verkehr und die Energieerzeugung.

a) Emissionen fossiler Brennstoffe haben weltweit zu erhöhten Treibhausgaskonzentrationen in der Luft geführt. Diese Veränderungen dürften aller Voraussicht nach zu einer regionalen und weltweiten Klimaänderung führen. Das würde eine zusätzliche Belastung für die Ökosysteme bedeuten, die bereits durch Verschmutzung, eine steigende Nachfrage nach Ressourcen und auf Dauer nicht tragbare Bewirtschaftungspraktiken beeinträchtigt werden. Die Ökosysteme würden sich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihrer geographischen Lage schneller verändern als bisher durch natürliche Prozesse. Die mangelnde Anpassungsfähigkeit mancher Arten würde infolgedessen einer verstärkten Verminderung der Artenvielfalt Vorschub leisten.

b) Regionale Auswirkungen der Verwendung fossiler Brennstoffe sind die Versauerung von Binnengewässern und Böden (mit Auswirkungen auch auf die Vegetation und den Zustand der Wälder) und die Schädigung der Wälder selbst. In Seen und Fließgewässern können manche Arten infolge der Versauerung nicht überleben. Darüber hinaus führt die Bodenversauerung zu einer Veränderung der chemischen Zusammensetzung und Struktur und beeinträchtigt die jeweiligen Ökosysteme.

c) Die räumliche Auswirkung der Infrastrukturanlagen für die Erzeugung und Verteilung nicht nur mit konventionellen Brennstoffen gewonnener Energie wird eventuell lokal nicht folgenlos bleiben. Jede mögliche Nebenwirkung der Verwendung erneuerbarer Energieträger (also Wasserkraftwerke, eine nicht nachhaltige Verwendung der Biomasse oder große Energieplantagen) sollte auch berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten wegen des steigenden Wasserbedarfs für die Energieerzeugung die Berührungspunkte mit der Wasserwirtschaft betrachtet werden. Der Verkehr, die Straßen- und die Flughafeninfrastruktur können sich direkt auf die

räumliche Ausdehnung von Ökosystemen und die Zerteilung von Lebensräumen auswirken. Sie haben indirekte Auswirkungen (beispielsweise genetische Isolierung) und verursachen eine Störung der wildlebenden bzw. wildwachsenden Tier- und Pflanzenarten (durch die Nähe des Menschen sowie durch die Änderung der Lichtverhältnisse, der Feuchtigkeit oder der Bodennährstoffe). Darüber hinaus kann die Kanalisierung von Flüssen für die Schiffahrt durch die Raumbeanspruchung und -störung, Veränderung des Lebensraums und Verschmutzung zu einer erhöhten Belastung der aquatischen Ökosysteme und der Flußökosysteme führen. Der Seeverkehr und die Schiffahrtsinfrastruktur sind ebenfalls ein Faktor der Meeresverschmutzung.

31. *ZIELE:*

- *Strategien gegen die Versauerung und die Klimaänderung zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf die Artenvielfalt;*
- *Minderung der Auswirkungen von Infrastrukturanlagen für die Energieerzeugung mit konventionellen und erneuerbaren Energieträgern;*
- *Bewertung der für die Artenvielfalt besten Möglichkeiten bei der Auswahl der Energieträger, mit denen der regionale Energiebedarf gedeckt werden soll;*
- *Minderung der Auswirkungen der Verkehrsinfrastruktur durch eine Optimierung der Kapazität und Effizienz der vorhandenen Infrastruktur und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen bei neuen Infrastrukturvorhaben.*

7) Tourismus

32. Zwischen dem Tourismus und der Erhaltung einer intakten Umwelt besteht eine enge Beziehung. Die intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs und trägt dazu bei, den Menschen das Thema der Artenvielfalt bewußt zu machen. Die Fremdenverkehrspolitik wird auf nationaler oder regionaler Ebene bestimmt und kann sich erheblich auf die Artenvielfalt und Nachhaltigkeit auswirken. Einerseits ist der Fremdenverkehr eine direkte und indirekte Belastung und eine Bedrohung für die Erhaltung der Arten und Lebensräume, er kann zu einer Störung der Tiere und Pflanzen führen und durch den Verkehr zur Verschmutzung beitragen. Andererseits ist ein nachhaltiger Fremdenverkehr in vielen Gebieten eine zusätzliche Einkommensquelle für Gemeinden und schafft Arbeitsplätze, was einen weiteren Anreiz für den Erhalt der Natur und den Schutz der Umwelt gibt.

33. Bei der nachhaltigen Entwicklung von Fremdenverkehrsgebieten müssen die Interessen des Fremdenverkehrsgeschäfts mit der Zufriedenheit der Touristen und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt in Einklang gebracht werden.

34. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, inwieweit einige empfindliche Gebiete vor einem durch den Fremdenverkehr bedingten stärkeren Eingriff des Menschen geschützt werden müssen. Außerdem sind die Tragfähigkeitsgrenzen bestimmter Lebensräume und Ökosysteme für den Tourismus zu untersuchen. Wichtig ist auch, die Grenzen des Ressourcentransfers zu erkennen, bei dem nur wenige Touristen vielen Ortsansässigen ein zusätzliches Einkommen garantieren.

35. Die Fremdenverkehrsaktivitäten, die direkt oder indirekt der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt zugute kommen, sollten gefördert werden. Der

öffentliche und der private Sektor können von einer gegenseitigen Übernahme bewährter Verfahren nur profitieren. Der private Sektor sollte dazu veranlaßt werden, die Leitlinien und Verhaltenskodizes für einen nachhaltigen Fremdenverkehr zu befolgen.

36. Die Fremdenverkehrspolitik ist Sache der Mitgliedstaaten. Doch sollte das Augenmerk auf die Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf mögliche NATURA-2000-Gebiete gerichtet werden. Es gibt eine wichtige Wechselbeziehung zwischen dem Fremdenverkehr und der Regional- und Raumordnungspolitik, die sich zum Teil in den Aktionsplänen widerspiegeln könnte. Auf internationaler Ebene ist die Berliner Erklärung die Grundlage für die Erarbeitung weltweit gültiger Leitlinien für die nachhaltige Entwicklung des Tourismus im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens.

37. Die Gemeinschaft sollte insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- *Bewertung der Belastbarkeit verschiedener Ökosysteme und Lebensräume durch den Tourismus;*
- *Förderung der gegenseitigen Übernahme bewährter Praktiken in öffentlichen und privaten Fremdenverkehrseinrichtungen;*
- *Entwicklung internationaler Leitlinien für den nachhaltigen Tourismus.*

8) Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

38. Entwicklungsländer und Länder im Übergang zur Marktwirtschaft sind reich an Lebensräumen und Ökosystemen, wovon die Wald-, Grünland- und marinen/litoralen Ökosysteme in der Regel am bedeutendsten sind. Verschiedene Aktivitäten des Menschen schädigen die Artenvielfalt durch eine Zerstörung und Schädigung von Lebensräumen. Grundursachen dafür sind viele Faktoren, darunter die Armut. Die Artenvielfalt auf kleinen Inseln in Entwicklungsländern ist wegen der sehr geringen Ausdehnung mancher Lebensräume, der Endemismushäufigkeit, der Verwundbarkeit durch Naturkatastrophen und Zerstörung von Lebensräumen besonders gefährdet.

39. In Artikel 20 des Artenschutz-Übereinkommens werden der Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung der Vertragsparteien und die Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit anerkannt. Ferner wird in Artikel 3 die Nutzung der eigenen Ressourcen gemäß der eigenen Umweltpolitik als souveränes Recht eines Staates anerkannt. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft ein wichtiges Mittel zur Unterstützung von Drittländern in ihrem Bemühen um die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der biologischen Vielfalt. Wichtig sind besonders Programme zum Aufbau von Kapazitäten, damit Drittländer einschlägige Kenntnisse zur Entwicklung und Anwendung von Technologien, einschließlich einheimischer und traditioneller Technologien, sowie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt erlangen können. Ebenso wichtig ist die Erkundung von Methoden zur Rückführung taxonomischer Sammlungen der Gemeinschaft in die Ursprungsländer.

40. Darüber hinaus sollte bei Maßnahmen im Rahmen des PHARE-Programms der Schutz artenreicher Gebiete insbesondere dadurch gewährleistet werden, daß die

beitrittswilligen Länder zur Übernahme des *Acquis communautaire* in diesem Bereich angehalten werden.

41. *ZIELE:*

- *Einbeziehung der Artenschutzziele in die Entwicklungspolitik und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie in den politischen Dialog der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern und den Ländern, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden; die Artenschutzziele sollten in sämtlichen Entwicklungsprojekten verschiedener Wirtschaftssektoren der Empfängerländer berücksichtigt werden, um die Gemeinschaftspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit mit der übrigen Politik der Gemeinschaft, wie internationaler Handel, Landwirtschaft und Fischerei, stärker in Einklang zu bringen;*
- *Unterstützung der nachhaltigen Nutzung von Naturgütern, insbesondere von Wäldern, Grünland und marinen/litoralen Ökosystemen;*
- *Ausbau der Kapazitäten der mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt befaßten Stellen;*
- *stärkere Anwendung der UVP im Bereich der Entwicklungs- und Wirtschaftszusammenarbeit;*
- *Koordinierung der Durchführung dieser Strategie und der daraus folgenden Aktionspläne und der Strategien von Drittländern zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen der Hilfe der Gemeinschaft für Drittländer und den eigenen Strategien dieser Länder zum Schutz der Artenvielfalt;*
- *Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen und Konzepte der Gemeinschaft mit den Beihilfeprogrammen der Mitgliedstaaten wie auch mit anderen Geldgebern und internationalen Institutionen, insbesondere der Globalen Umweltfazilität, im Hinblick auf eine kohärente Anwendung des Artenschutz-Übereinkommens;*
- *Bereitstellung der nötigen Mittel für den Artenschutz im Rahmen bilateraler Hilfsprogramme und für internationale Vereinbarungen (z. B. Artenschutz-Übereinkommen);*
- *Förderung von Regelungen zur Berücksichtigung der Artenschutzziele in der Landwirtschaft in den Beitrittsländern.*

IV. AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON AKTIONSPLÄNEN UND SONSTIGER MASSNAHMEN

1. Die Strategie sieht die Ausarbeitung sektoraler und sektorenübergreifender Aktionspläne vor, um die Verwirklichung der in den Teilen II und III genannten Ziele sicherzustellen.

2. Spezielle Aktionspläne sind vorgesehen für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Landwirtschaft, die Fischerei, die Regionalpolitik und Raumordnung und die Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in den anderen Politikbereichen werden die in Teil III genannten Ziele direkt berücksichtigt. In der Regional- und der Raumordnungspolitik muß mit dem jeweiligen Aktionsplan sichergestellt werden, daß die Ziele der Artenschutzstrategie in die künftigen Planungsleitlinien und Maßnahmen der Gemeinschaft gleich integriert werden. Das bedeutet nicht die Einführung neuer

Regelungen. Forstwirtschaftliche Maßnahmen werden Teil des Vorschlags für eine forstwirtschaftliche Strategie der Europäischen Union sein. In den Bereichen Energie und Verkehr sind keine neuen speziellen Aktionspläne erforderlich, da die Entwicklung und Anwendung der Gemeinschaftsstrategien gegen die Klimaänderung und die Versauerung, in deren Mittelpunkt die Ökosysteme stehen, zusammen mit angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfungen ausreichen dürften, um die Artenschutzziele in diesen Bereichen zu verwirklichen. Im Tourismusbereich sollte dies durch die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Initiativen im Bereich der Regional- und der Raumordnungspolitik gewährleistet werden.

3. Diese Aktionspläne sollen dazu beitragen, daß der Artenschutz in sektoralen und sektorenübergreifenden Politikbereichen und bei Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt in der Gemeinschaft berücksichtigt wird. In Übereinstimmung mit Artikel 3 des Artenschutz-Übereinkommens sollten die Aktionspläne darüber hinaus gewährleisten, daß durch die Politik und die Maßnahmen der Gemeinschaft der Umwelt in Drittländern oder in Gebieten, die nicht unter einzelstaatliches Recht fallen, kein Schaden zugefügt wird, und Drittländer in ihren Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt unterstützt werden.

4. In Anbetracht der reichen Artenvielfalt in manchen mit der Gemeinschaft assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas sollte sichergestellt werden, daß der Beitritt dieser Länder in den Aktionsplänen und sonstigen Maßnahmen bereits berücksichtigt wird.

5. Die Aktionspläne und sonstigen Maßnahmen werden auf die Respektierung, Erhaltung und Pflege der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der einheimischen Bevölkerung mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt wichtig sind, angelegt sein und diese mit dem Einverständnis und unter Mitwirkung der Betreffenden an andere weitergeben.

6. Zur Umsetzung dieser Strategie werden die Verantwortlichen der genannten Politikbereiche im Hinblick auf ihre jeweiligen Ziele und mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente und Verfahren Aktionspläne und sonstige Maßnahmen vorbereiten. Die Pläne ausarbeiten oder daran mitwirken müssen vor allem die für die betreffenden Politikbereiche zuständigen Dienststellen der Kommission, die untereinander und mit anderen europäischen Einrichtungen und Stellen (wie der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Investitionsbank usw.) und - bei einer gemeinsamen Zuständigkeit für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen - mit den einzelstaatlichen Behörden eng zusammenarbeiten müssen. Die Aktionspläne werden in Form von Mitteilungen der Kommission an den Rat und das Parlament erscheinen und gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsvorschriften enthalten.

7. Die Aktionspläne sollten Bestandteil der vorhandenen sektoralen Arbeitsprogramme sein und sich auf vorhandene Übereinkommen und internationale Verpflichtungen stützen. Die Aktionspläne und Instrumente sollte auf die Ziele der jeweiligen Politikbereiche und auf die unter den verschiedenen Schwerpunktbereichen dieser Strategie aufgeführten Ziele ausgelegt sein. Dadurch werden die Artenschutzbelange unter anderem in folgenden Prozessen berücksichtigt:

- bei der derzeitigen Überarbeitung der Regelungen für die Strukturfonds;

- in der in der Agenda 2000 angekündigten Reform der GAP;
- in den neuen Regeln für die Entwicklungshilfe, die 1998 beschlossen werden sollen, insbesondere durch das neue Rahmenabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten für die Zeit nach dem Jahr 2000.

8. Die Aktionspläne sollten die Zusammenarbeit und Partnerschaft verbessern und eine effizientere Verwendung der vorhandenen Ressourcen gewährleisten. Interessengruppen wie Industrieverbände und NRO werden in die Ausarbeitung und Umsetzung der Aktionspläne einbezogen.

9. Zur Ausarbeitung der Aktionspläne ist in der Regel eine Überprüfung der vorhandenen Maßnahmen und Instrumente nötig, um feststellen zu können, wie sie sich auf Arten und Ökosysteme auswirken. Aus den Plänen sollte hervorgehen, inwieweit die in dieser Strategie genannten Ziele bereits berücksichtigt wurden, wo Lücken vorhanden und welche zusätzlichen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind. Sie sollten ferner angeben, welche konkreten Maßnahmen Vorrang haben sollten. Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Aktionsplänen ist nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen, wenn die vorliegenden Informationen unzureichend sind. Darüber hinaus sollten die sozioökonomischen Aspekte der in den Aktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen beurteilt werden. Um Prioritäten festlegen und gewählte Optionen bei verschiedenen Alternativen rechtfertigen zu können, sollten die Aktionspläne die nötigen Angaben über Kosten und Nutzen enthalten.

10. Jeder Aktionsplan sollte generell genaue Aufgaben, Ziele und Instrumente zur Beurteilung seiner Wirksamkeit und des Fortschritts bei der Anwendung der Strategie umfassen. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit zuständigen Gremien Indikatoren auswählen, die eine Beurteilung vor und nach der Durchführung der Aktionspläne ermöglichen. Die Indikatoren werden im Hinblick auf die Arten und Ökosysteme festgelegt, die in die verschiedenen in Teil III genannten Politikbereiche fallen und zu deren Erhaltung und nachhaltigen Nutzung Maßnahmen erforderlich sind. Auch wirtschaftliche Indikatoren kommen in Frage.

11. Nach der Verabschiedung der Aktionspläne haben die verschiedenen Betroffenen für deren Durchführung zu sorgen. Anhand der verschiedenen Indikatoren werden die einzurichtenden Zentralstellen die Ausarbeitung, Anwendung und Überprüfung der Strategie und der Aktionspläne leichter überwachen und die Koordinierung und Kohärenz bei sektorenübergreifenden Fragen gewährleisten können.

12. Die Durchführung der Strategie und die Wirksamkeit und Eignung der Aktionspläne werden in der Regel alle drei Jahre oder je nach den Planungszyklen der jeweiligen Politikbereiche bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertungen wird die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht vorlegen.

13. Die Aktionspläne werden innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung dieser Mitteilung der Kommission ausgearbeitet.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 42 endg.

DOKUMENTE

DE 14 03 15

Katalognummer : CB-CO-98-066-DE-C

ISBN 92-78-30875-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Anlage 2

SPD-Bundestagsfraktion
5. Mai 1998

Entschließungsantrag
des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
zur Mitteilung der Kommission an den Rat
und das Europäische Parlament
über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung
der Artenvielfalt (KOM [98] 42 endg.;
Ratsdok. 5910/98); Ausschuß-Drucksache 13/679

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Vorlage einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt, die allgemeine Leitlinien für Maßnahmen festlegt und damit die Grundlage zur Erarbeitung und Durchführung konkreter Aktionspläne schafft.

II. Der Deutsche Bundestag teilt die Ursachenanalyse der Gefährdung der biologischen Vielfalt und die Festlegung der Gegenmaßnahmen auf bestimmte Schwerpunktbereiche, die den querschnittsorientierten Ansatz deutlich machen und konkrete Ziele für einzelne Politikbereiche benennen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den „Nationalbericht Biologische Vielfalt" an diese Gemeinschaftsstrategie anzupassen. Die Ziele und Maßnahmen der nationalen Strategie sind zu konkretisieren, und eine Erfolgskontrolle ist durch zeitliche Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die zügige Meldung und Ausweisung geschützter Gebiete zum Aufbau des europaweiten Biotopverbundnetzes „NATURA 2000" und die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie;
- stärkere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Stützungspolitik auf umwelt- und naturfreundliches Wirtschaften, um nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden zu fördern;
- Förderung und Unterstützung extensiver Landwirtschaft, insbesondere in ökologisch bedeutsamen Gebieten mit hohem Landschaftswert;
- Unterstützung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung durch natur- und umweltfreundliche Flächennutzung, flächen- und ressourcenschonender Siedlungsplanung, die Entwicklung neuer Verkehrskonzepte und ausgewogener Verteilung der Wirtschaftstätigkeit;
- die Fischereipolitik auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Fischbeständen und Futtergebieten festzulegen;
- gezielte Förderung der Artenvielfalt in europäischen Wäldern;
- Strategien gegen die Versauerung der Böden und Oberflächengewässer, gegen die schleichende Überdüngung der Landschaft und der steigenden CO_2-Belastung insbesondere durch Reduktion des allgemeinen Energieverbrauchs und der Emissionsbelastungen durch den Pkw- und Lkw-Verkehr;
- Bewertung der Belastbarkeit verschiedener Ökosysteme und Lebensräume durch den Tourismus und die Entwicklung und Förderung von ökologisch verträglichen Tourismus-Konzepten;
- Erarbeitung von Qualitätskennzeichnungen für bestimmte Produkte, die im Vergleich zu anderen Produkten positive Auswirkungen auf den Erhalt der biologischen Vielfalt haben.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) einzusetzen, die in Anlehnung an den IMA-Bericht zum Klimaschutz, eine übersichtliche Darstellung über die geplanten und die bislang von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt berichtet und den Stand der Umsetzung darstellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333